
ÖR Webinar – Crashkurs Staatsrecht Teil I: Staatsorganisation

Dr. Thomas Weiler



Teil I: Staatsorganisation

1. Grundlagen und Wahl
2. Bundestag, Bundesregierung

Kaffeepause

3. Gesetzgebung und Bundespräsident
4. Parteien und Verfahren vor dem BVerfG

Mittagspause ca. 12:30

Teil II: Grundrechte

1. Grundlagen
2. Spezielle Freiheitsrechte

Kaffeepause

3. Gleichheitsgebot
4. Verfassungsbeschwerde

Ende gegen 17 Uhr

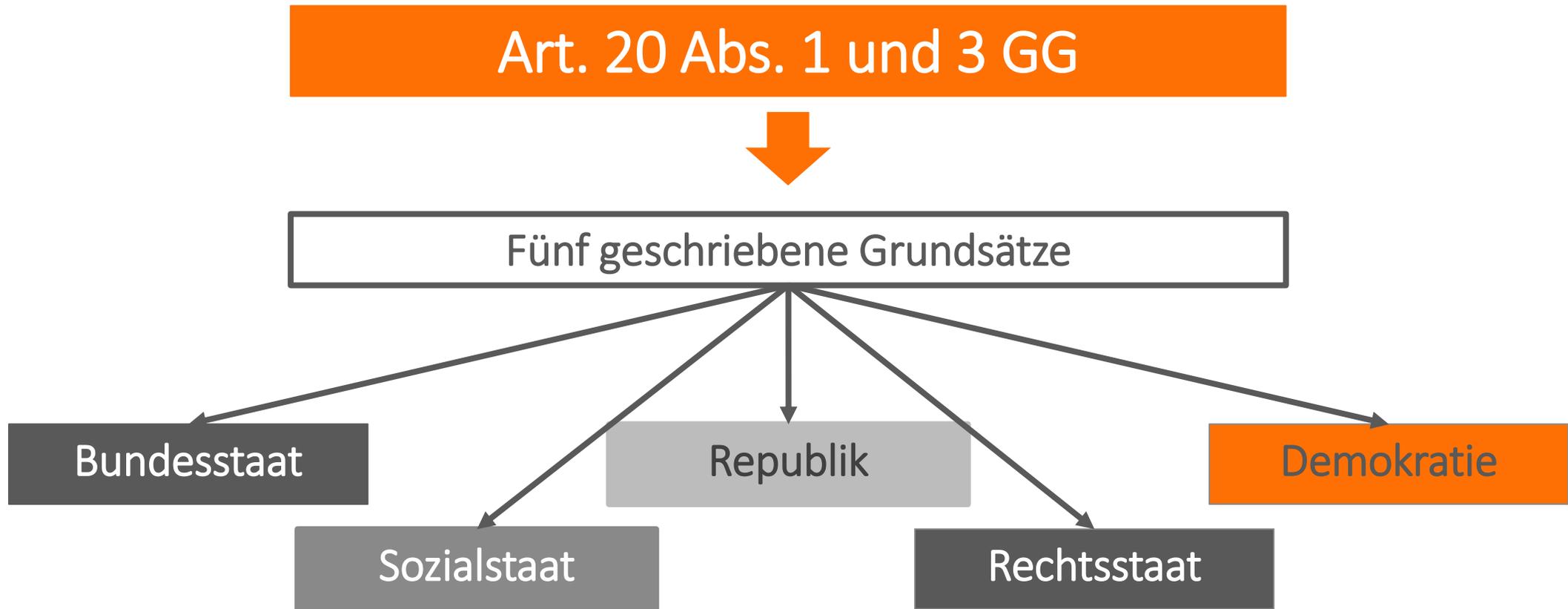
Crashkurs Staatsrecht

Teil I: Staatsorganisation

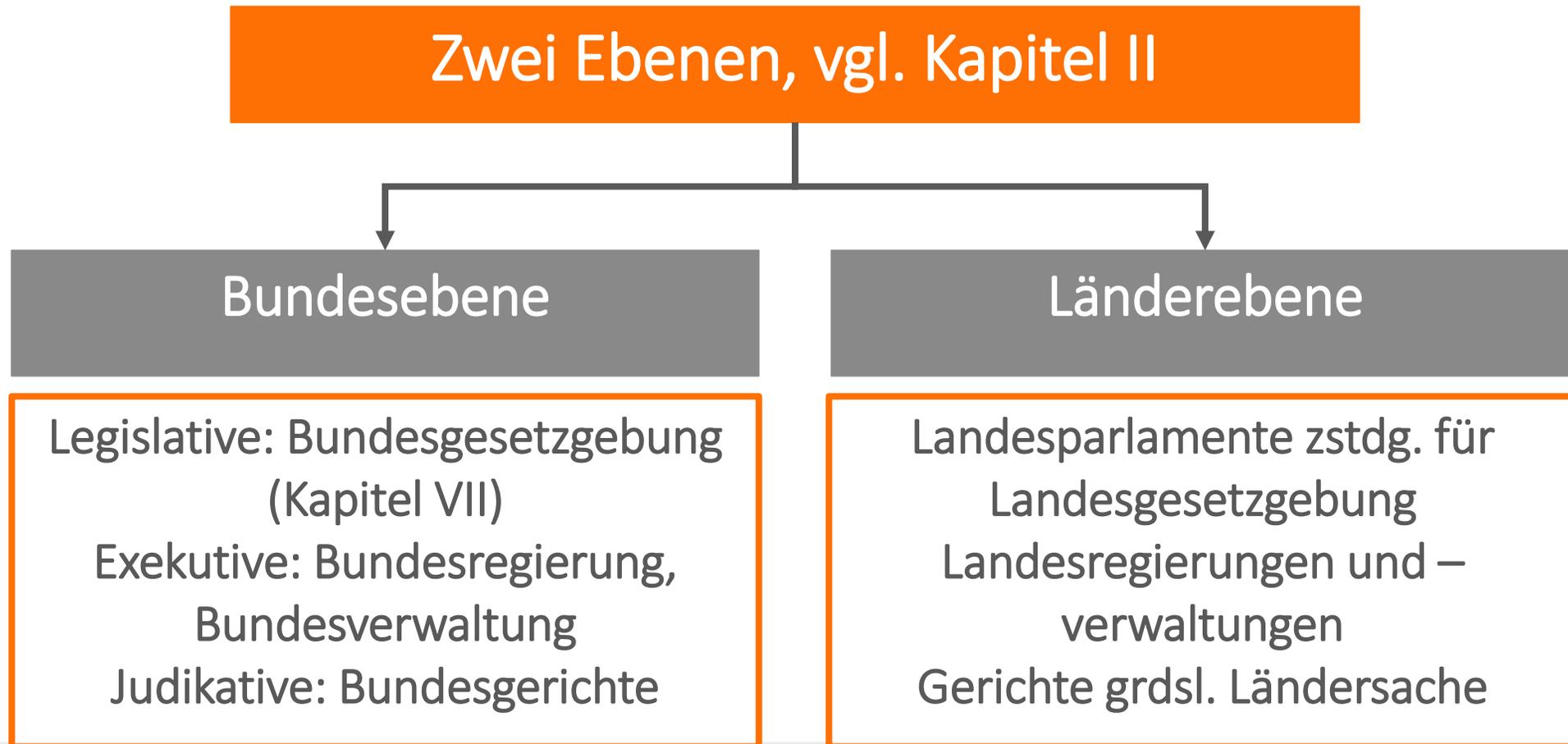
1. Grundlagen und Wahl

Dr. Thomas Weiler

▶ Staatsstrukturprinzipien



Föderalismus



▶ Verzahnung der Ebenen nach Art. 50 GG



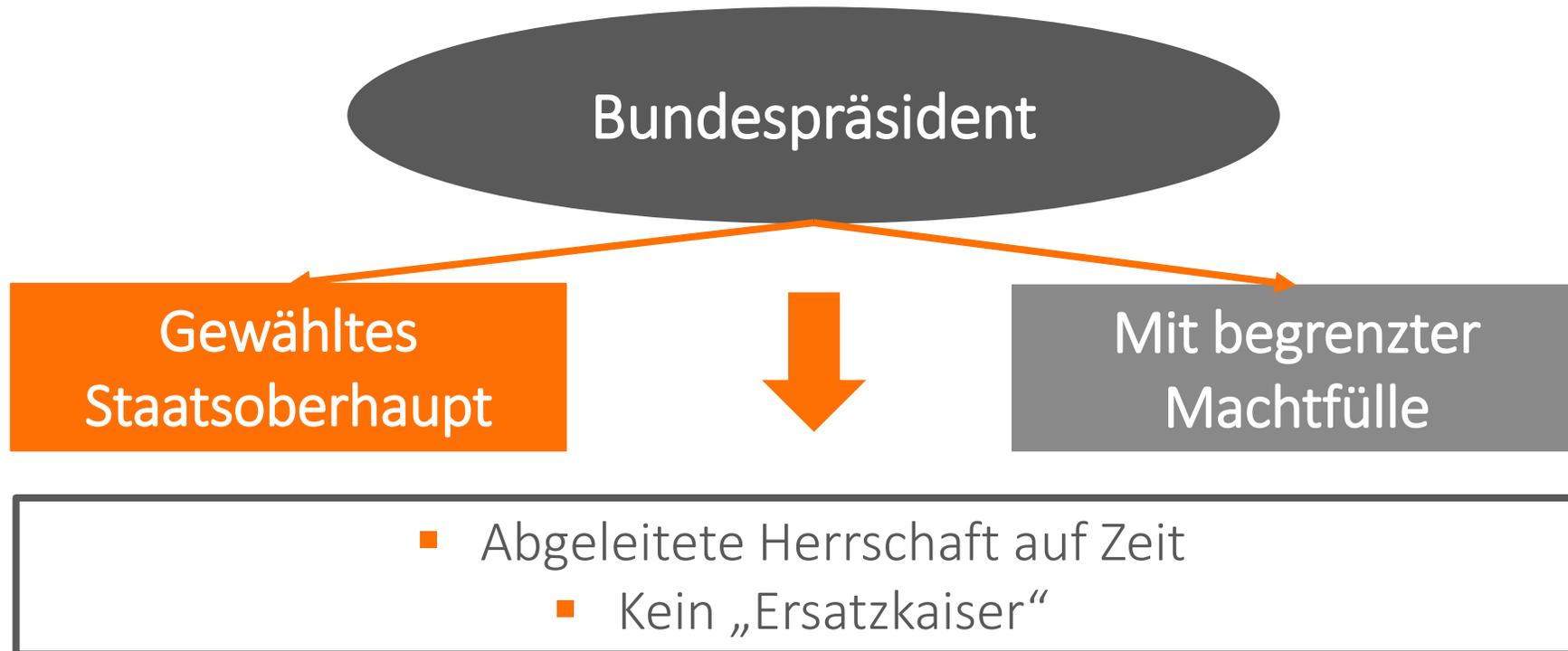
Republik: Staatsform

Res publica

Traditionell: Republik in
Abgrenzung zu Monarchie/Diktatur

Nach modernem Ansatz:
Gemeinwesen, Bedeutung des
Gemeinwohls, Staat für den Bürger

Republik



Demokratie: Regierungsform

Staatsgewalt geht vom Volke aus, Art. 20 Abs. 2 GG

Volkssouveränität:
Wahlen und Abstimmungen

Prinzip der
Mehrheitsentscheidungen

Sozialstaat

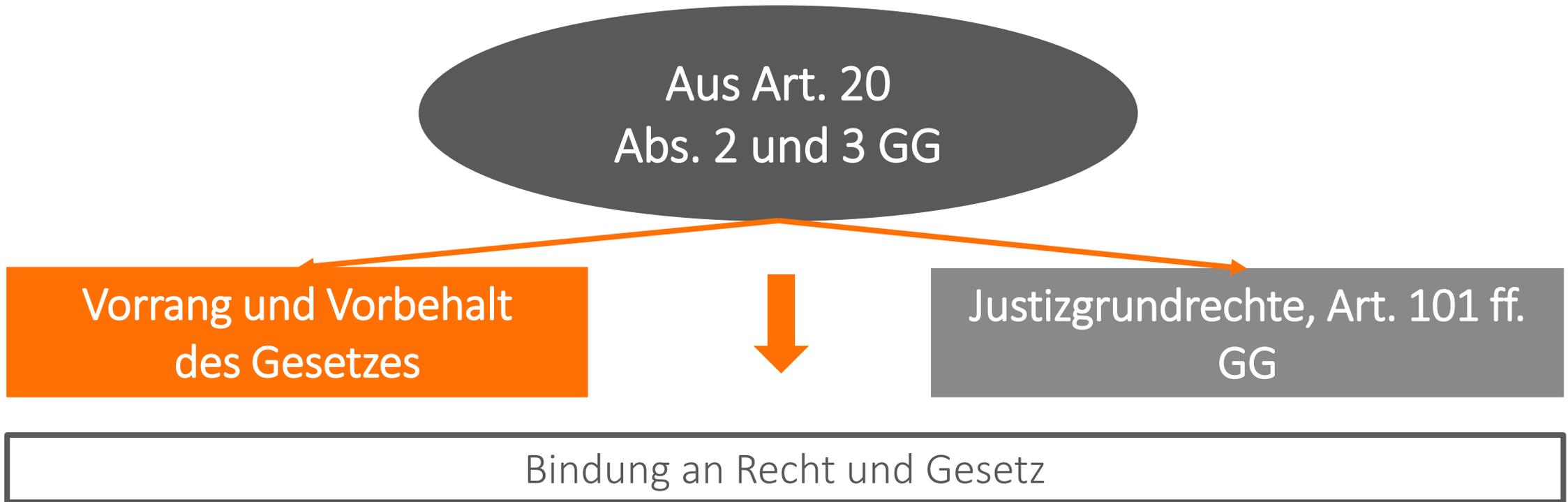
Staatsprinzip und Staatsziel



Auftrag an den Gesetzgeber, Regeln nach sozialen Gesichtspunkten zu gestalten

- Soziale Grundabsicherung
 - Schutz Hilfsbedürftiger
 - Garantie des Existenzminimums
- Kein „survival of the fittest“ (Durchsetzung des Stärkeren)

▶ Rechtsstaat



Rechtsstaat



Grundsätze der Demokratie

Art. 20 Abs. 2
GG

Grundlegende Elemente

Volkssouveränität

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, Art. 20 Abs. 2 S. 1
=> Volksherrschaft,
Entscheidungen demokratisch legitimiert (**Wahlen, Abstimmungen**)

Mehrheitsentscheidung und Minderheitenschutz

Entscheidungen durch (ggf. qual.) Mehrheiten, aber Rechte für Minderheiten

Willensbildung von unten nach oben

Volk übt Souveränität durch **Wahlen und Abstimmungen** aus

▶ Wo sind die Wahlrechtsgrundsätze geregelt ?

Grundgesetz

▶ Homogenitätsprinzip, Artikel 28 Abs. 1 S. 1 GG

Bund

Artikel 38 Absatz 1 Satz 1
(für die Bundestags-
abgeordneten)

Länder

Artikel 28 Absatz 1 Satz 2
(für die Landesparlamentarier)

Kommunen

Artikel 28 Absatz 1 Satz 2
(für die Wahlen in Kreisen und
Gemeinden)

Was ist vorgeschrieben?

Grundgesetz

 Fünf geschriebene Grundsätze

allgemein

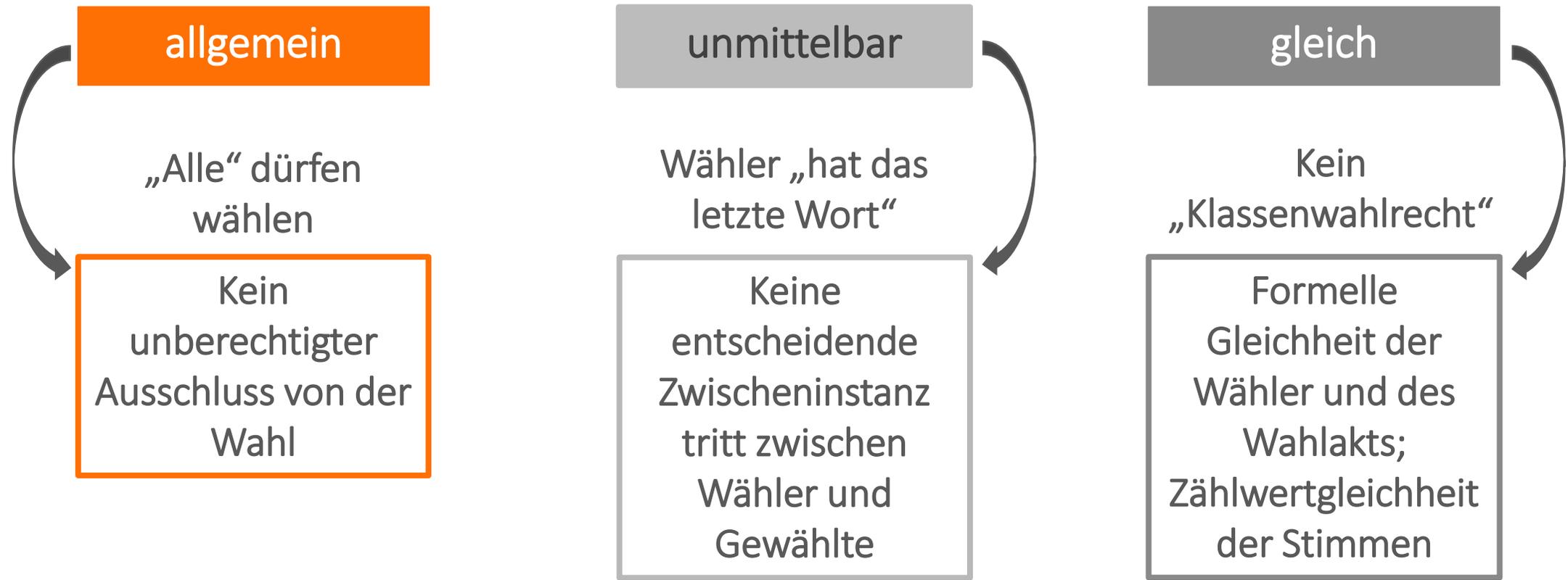
unmittelbar

frei

gleich

geheim

Geschriebene Wahlrechtsgrundsätze I





▶ Geschriebene Wahlrechtsgrundsätze II

frei
(Wahl)

Wähle ich? Wen
wähle ich?

Keine
Beeinflussung
durch den Staat;
keinerlei Druck
oder Zwang

frei
(Abstimmung)

leicht
eingeschränkt

Sachliche
Bewertungen und
Stellungnahmen
staatlicherseits
zulässig, ggf. sogar
geboten

geheim

schützt und stärkt
die freie Wahl

Der Einzelne muss
und darf seine
Entscheidung nicht
offenlegen; kein
Stimmen(ver)kauf

▶ VG Köln, Beschluss vom
18.04.2017, 4 L 1613/17
KommunalPraxis Wahlen
2017, S. 155, mit Anmer-
kung Knut Engelbrecht

▶ Ungeschriebener Grundsatz: Öffentlich

Grundgesetz

▶ Laut BVerfGE 123, 39 hergeleitet aus:

Demokratie

Republik

Rechtsstaat

„Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit keine Ausnahme verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist“

Grenze wäre also z.B. die „Geheimheit“ der Wahl



▶ Staatstrukturprinzipien

Wahlen müssen auch genügen den Grundsätzen der...

Demokratie



Wahlen sind der grundlegende Legitimationsakt der Demokratie; die Öffentlichkeit muss sich davon überzeugen können, dass keine Manipulationen vorliegen.

Republik



Wahlen sind Sache des ganzen Volkes, jeder Bürger muss die zentralen Schritte der Wahl zuverlässig nachvollziehen und verstehen können.

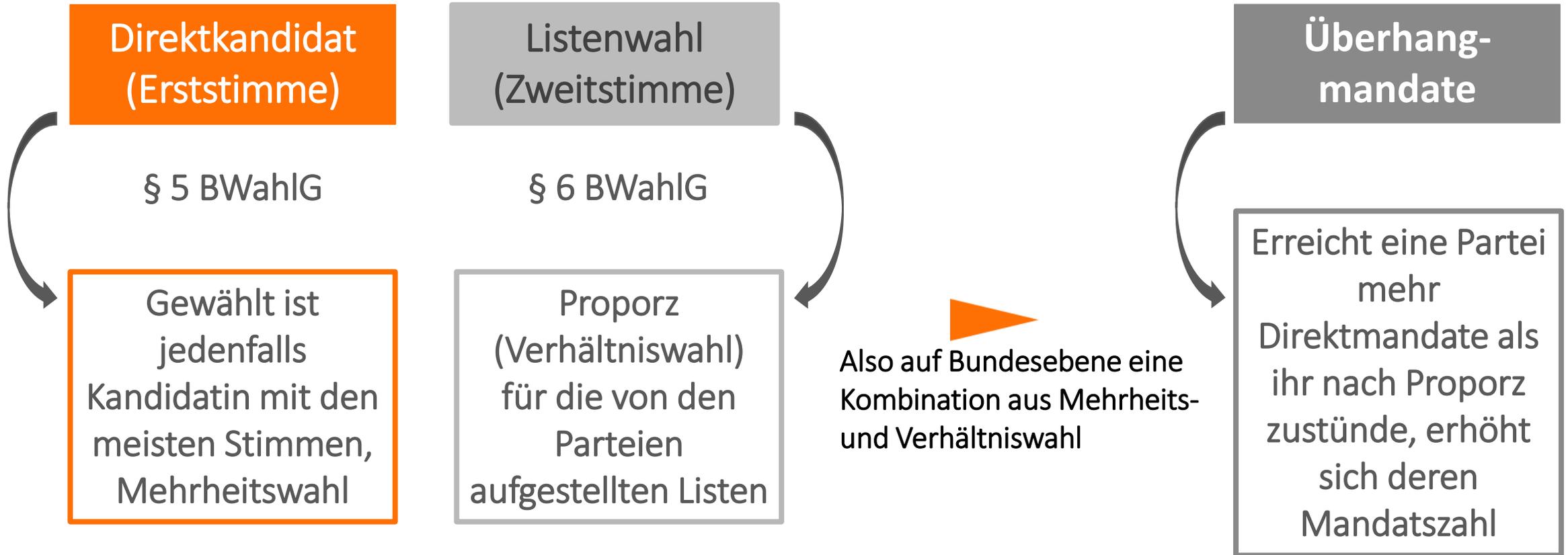
Rechtsstaat



Öffentlichkeit dient der Transparenz und Kontrolle; die Handlungen der Staatsorgane müssen vom Bürger zur Kenntnis genommen werden können.



Zwei Stimmen



Mandatzuteilung

§ 6 BWahlG

 Dies führt zur Vergrößerung des Bundestages

Grdsl. 299 + 299

Überhangmandate

Ausgleichsmandate

Überhangmandate faktisch nur für CDU/CSU und SPD – daher Ausgleich für die anderen Parteien =>
BVerfGE 131, 316 – 376 (2012)



Verfahren vor dem BVerfG
anhängig; Eilantrag abgelehnt
mit Beschluss vom 20.07.2021
2 BvF 1/21



Reformen



Crashkurs Staatsrecht
Teil I: Staatsorganisation
2. Bundestag, Bundesregierung

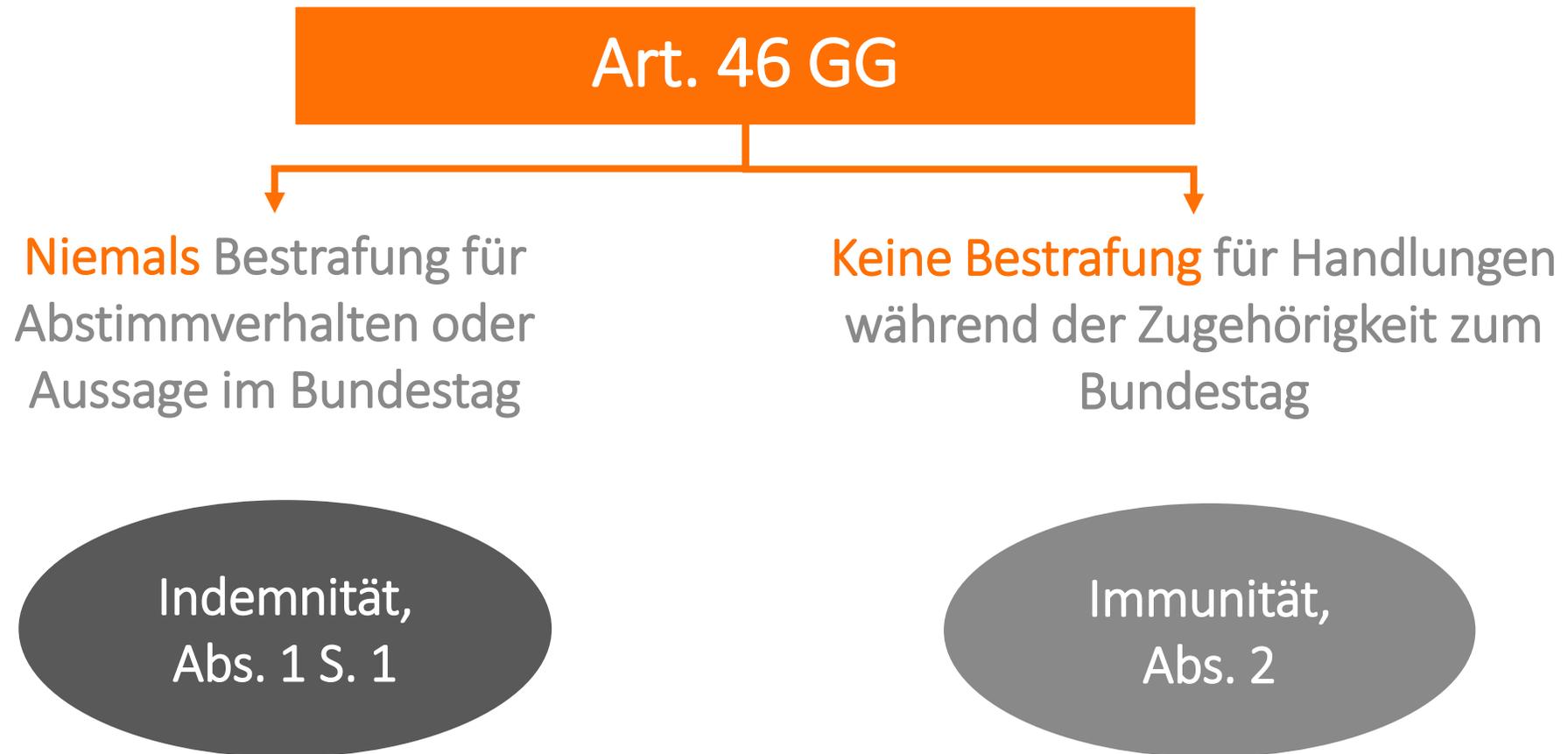
Dr. Thomas Weiler

Rechte der Abgeordneten

Schutz

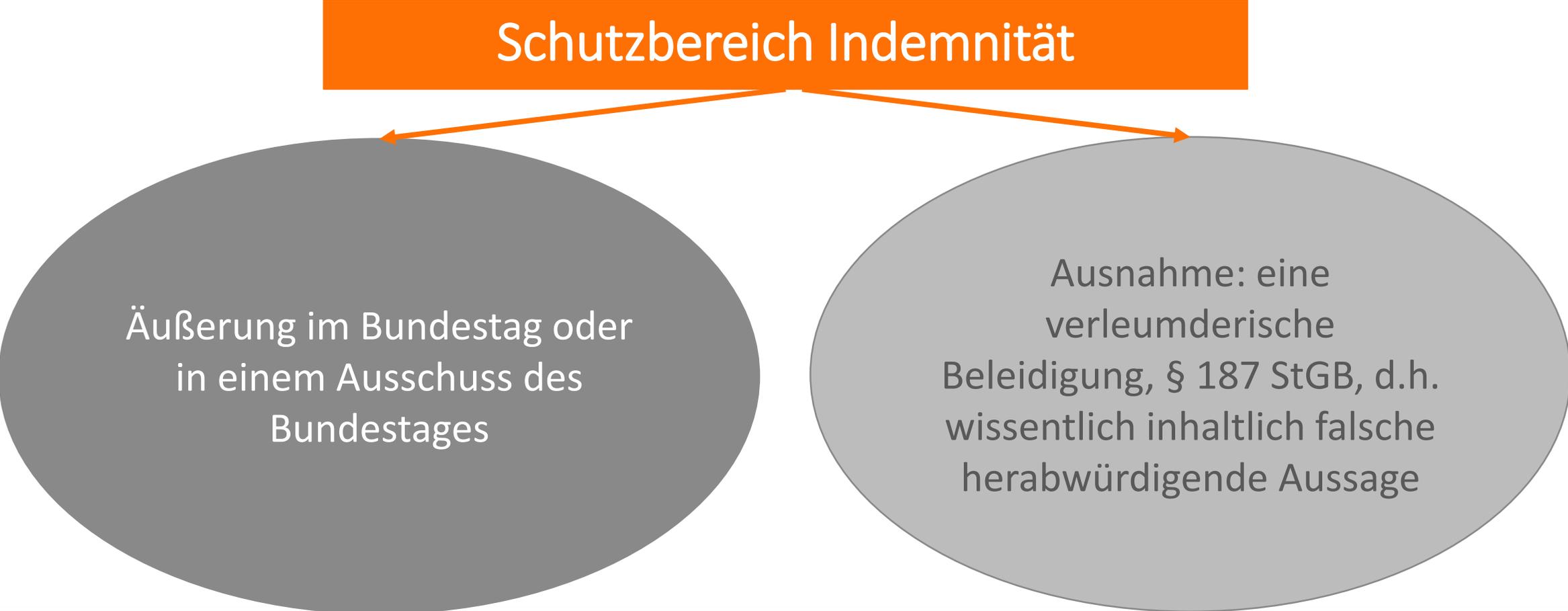
Die Abgeordneten sollen
unbeeinflusst und frei, ohne
Angst ihrer Tätigkeit nachgehen
können.

Doppelter Schutz



Geschützte Aussagen

Schutzbereich Indemnität



Äußerung im Bundestag oder
in einem Ausschuss des
Bundestages

Ausnahme: eine
verleumderische
Beleidigung, § 187 StGB, d.h.
wissentlich inhaltlich falsche
herabwürdigende Aussage

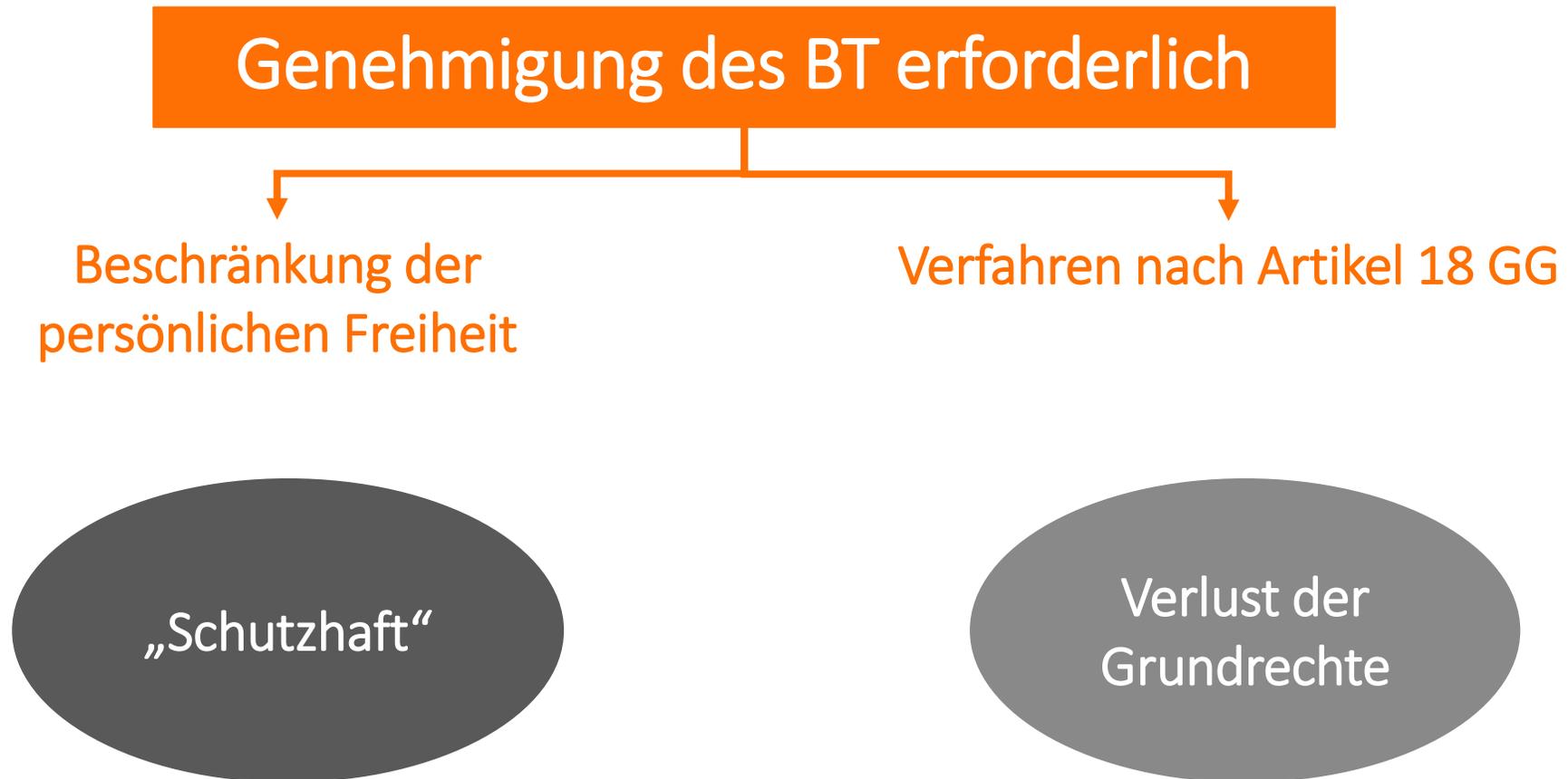
Geschütztes Tun

Schutzbereich Immunität

Mit Strafe bedrohte
Handlung (Straftat) => keine
Einleitung eines Verfahrens,
Verhaftung, behördliche
oder gerichtliche
Untersuchung erlaubt

Es sei denn: Genehmigung
des Bundestages.
Ausnahme: Festnahme „auf
frischer Tat“ oder am
nächsten Tag

Schutz des Art. 46 Absatz 3





▶ Zeugnisverweigerungsrecht

Vertrauen in den Schutz

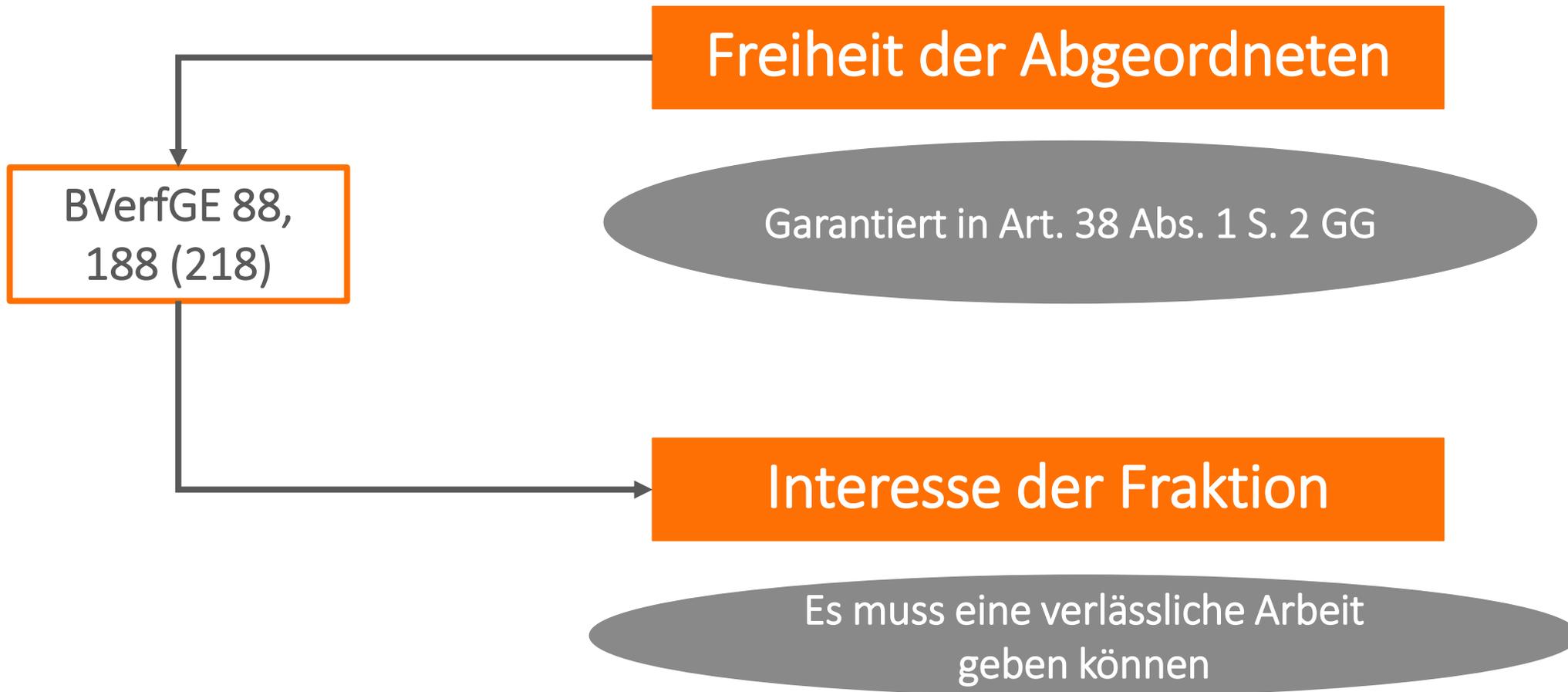
Die Abgeordneten sind **berechtigt** über Erkenntnisse aus ihrer Abgeordnetentätigkeit das Zeugnis zu verweigern/Beweise zurückzuhalten

▶ Art. 38 Absatz 1 Satz 2 GG:

Grundsatz

Die Abgeordneten sind an Aufträge
und Weisungen nicht gebunden, nur
ihrem Gewissen unterworfen =>
„Freies Mandat“

 Problem:

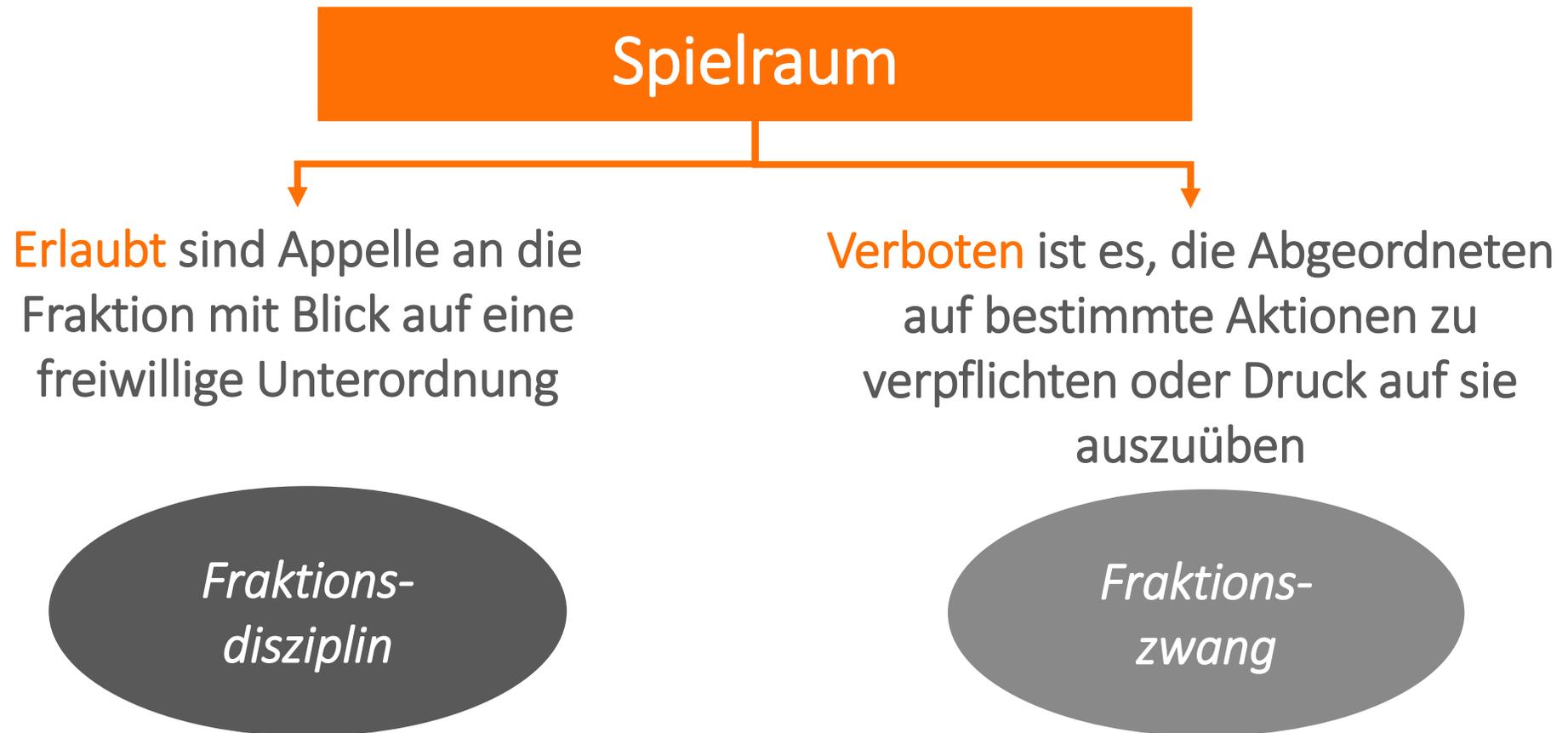


Rechtfertigung der Fraktionsdisziplin

Zuverlässigkeit

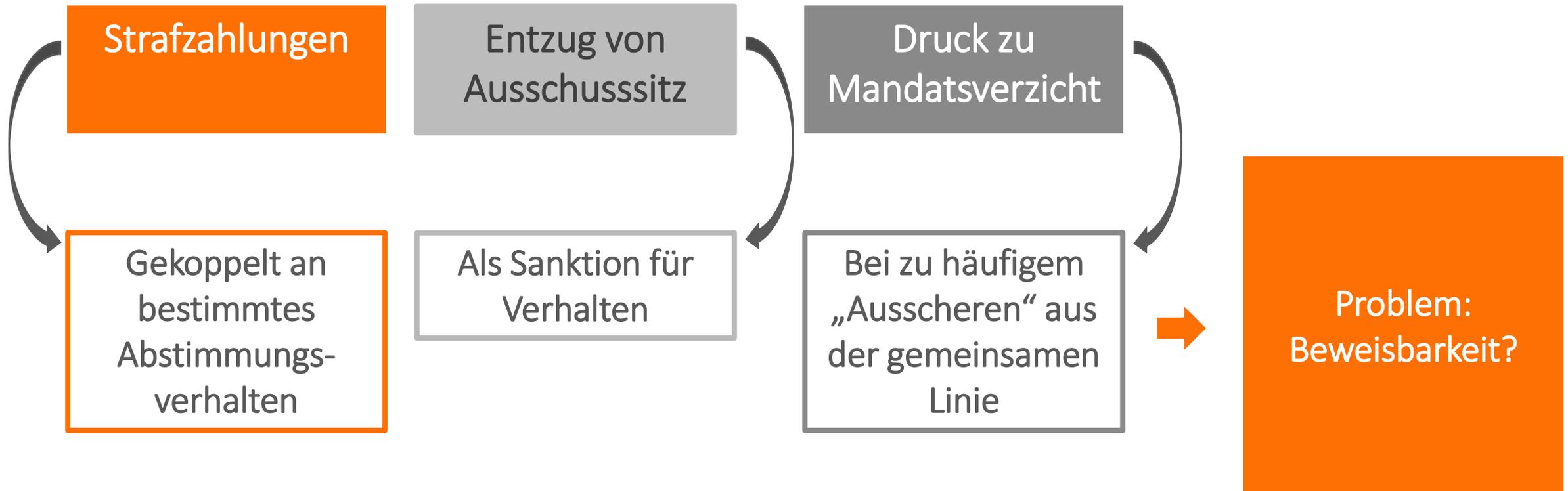
Arbeitsfähigkeit der Regierung,
Notwendigkeit von Mehrheiten für
Gesetzgebung, nicht immer
vorhandenes Fachwissen,
gemeinsame Interessen

Grenzziehung



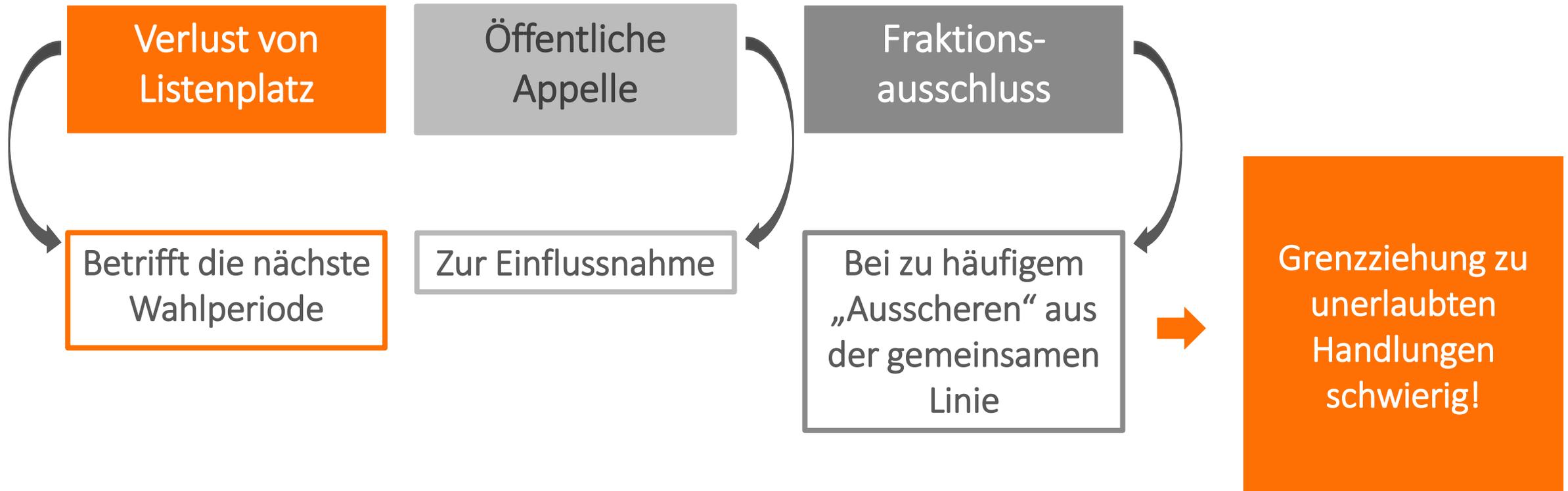


▶ Verbotene Druckausübung





▶ Erlaubte Maßnahmen



 Wichtig:

Kein Mandatsentzug!

Selbst bei Verlassen/Ausschluss aus der Fraktion behalten die Abgeordneten ihr Mandat – sie sind gewählt, selbst wenn es ein Listenplatz (Zweitstimme) war!

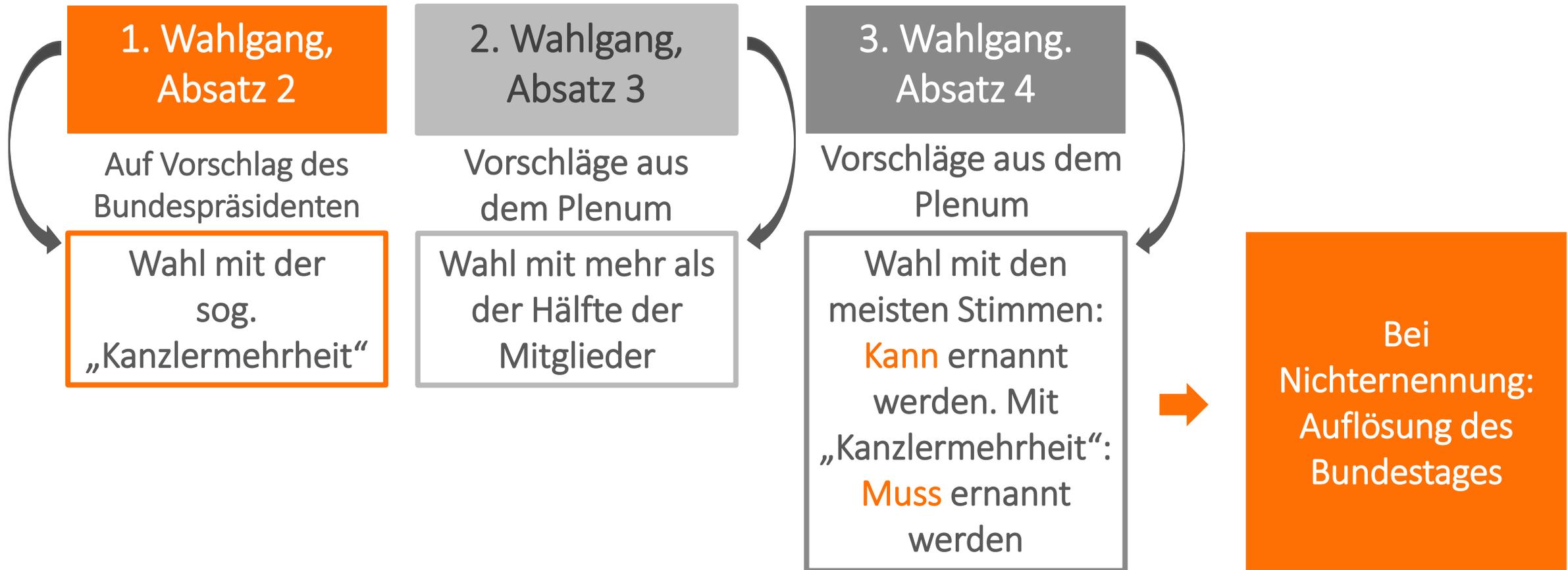
Konstituierende Sitzung

Vgl. Art. 39 Abs. 2 GG

Der 20. Deutsche Bundestag trat
am 26. Oktober um 11 Uhr zu
seiner ersten Sitzung zusammen.



Wahl des Bundeskanzlers



Die Bundesregierung

Kapitel VI, Artt. 62-69 GG

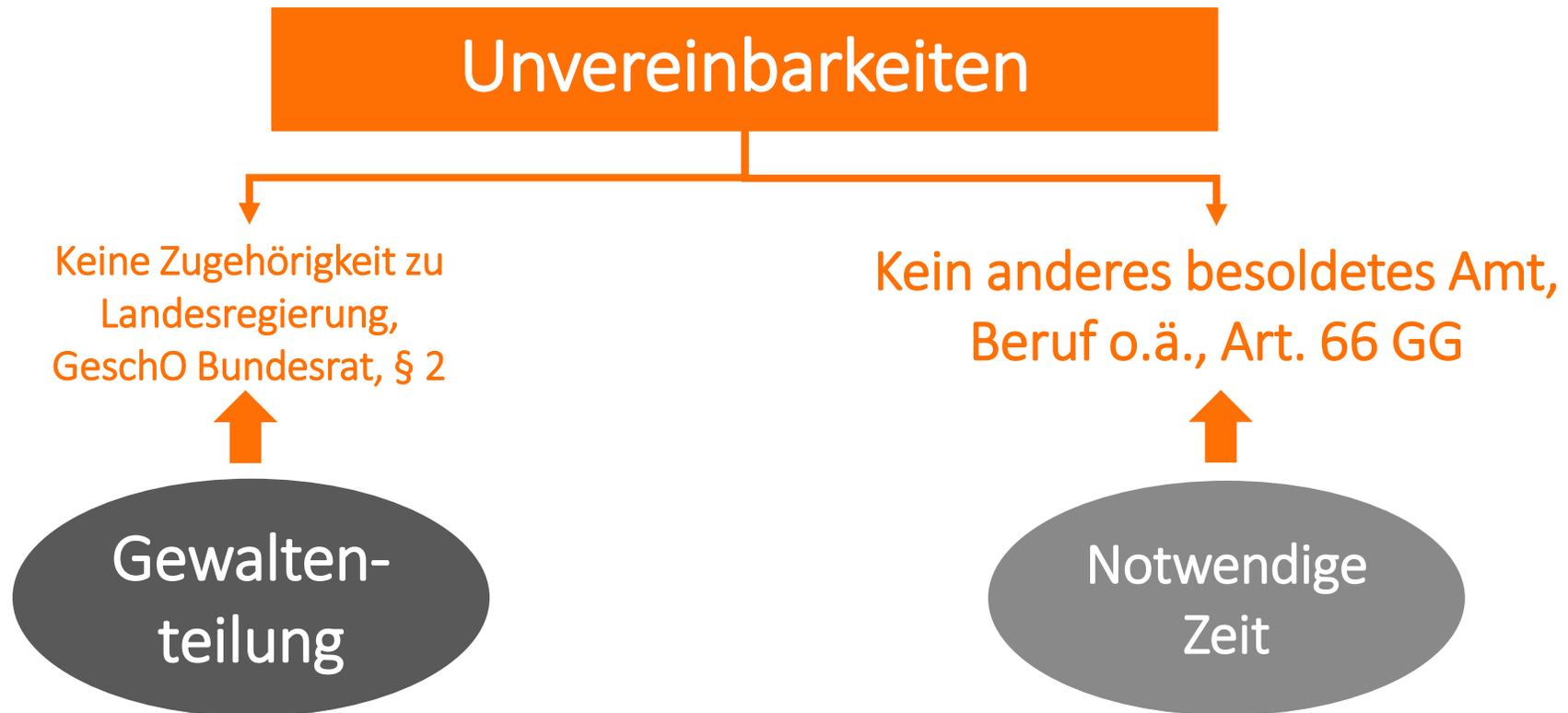
Bestehend aus Bundeskanzler
und Bundesministern, Art. 62,
davon ein stellvertr. Kanzler
(„Vizekanzler“), Art. 69 Abs. 1

Rollenverteilung

Ernennung/Entlassung, Art. 64 I GG

Bundesminister werden vom Bundespräsidenten auf Wunsch des Bundeskanzlers ernannt, der Kanzler ist bei seiner Auswahl ggf. durch den Koalitionsvertrag geprägt

Der Bundeskanzler kann Minister auch jederzeit ohne Nennung von Gründen entlassen – ein „gerichtsfreier Hoheitsakt“, d.h. es gibt keine Kündigungsschutzklage o.ä.



 Problem:

Bundespräsident *ernennt* Minister

Muss er dies tun oder kann er frei entscheiden?



Hat er eine Prüfungskompetenz?



▶ Formelle Prüfung Bundespräsident

Kompetenz

Hier hat der Bundespräsident ein umfassendes Kontrollrecht – er kann also alle formellen Fragen zu Zuständigkeit, Verfahren und Form prüfen



Beispiele

„Kanzlermehrheit“ nicht erreicht

Entscheidungen liegen nicht schriftlich vor



▶ Materielle Prüfung Bundespräsident

Kompetenz

Lediglich „Evidenzkontrolle“,
d.h. Verstöße müssen klar
und offensichtlich sein



Beispiele

Unvereinbarkeit des Ministeramts mit
anderen Posten nach Art. 66 GG

Keine deutsche Staatsbürgerschaft des
Bundeskanzlerkandidaten

Amtszeiten

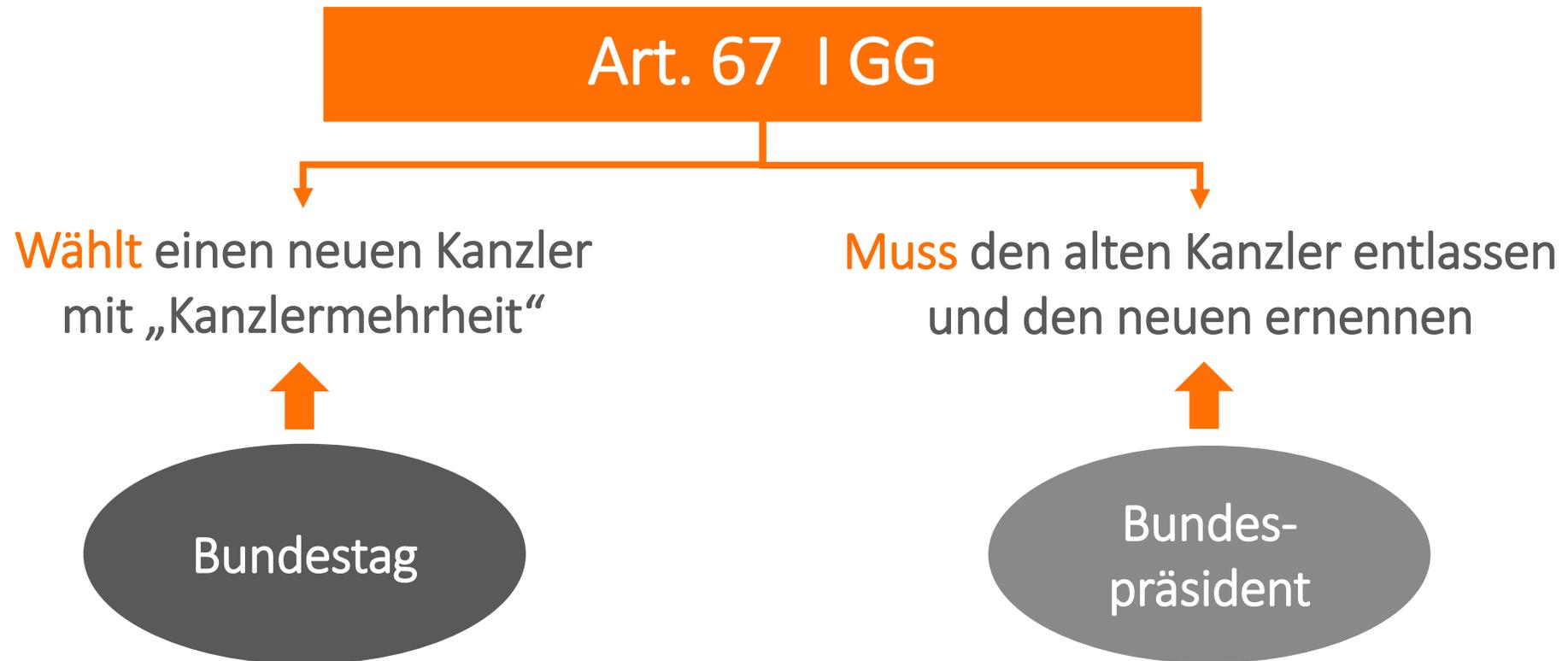
Neuwahl/Abwahl



Die Amtszeit endet bei
Zusammentritt eines neuen
Bundestages, Art. 69 Abs. 2;
die Regierung bleibt
geschäftsführend im Amt,
Art. 69 Abs. 3 GG

Das Ministeramt endet mit
Abwahl des Bundeskanzler
durch konstruktives
Mißtrauensvotum, Art. 67
i.V.m. Art. 69 Abs. 2 I. HS,
Rücktritt des Kanzlers usw.

Konstruktives Mißtrauensvotum



▶ Vertrauensfrage - Druckmittel des Kanzlers

Art. 68 I GG

▶ Möglichkeit, den Bundestag aufzulösen

Bundeskanzler

Stellt die Frage nach Vertrauen
(kann mit einem anderen
Vorhaben verbunden werden)

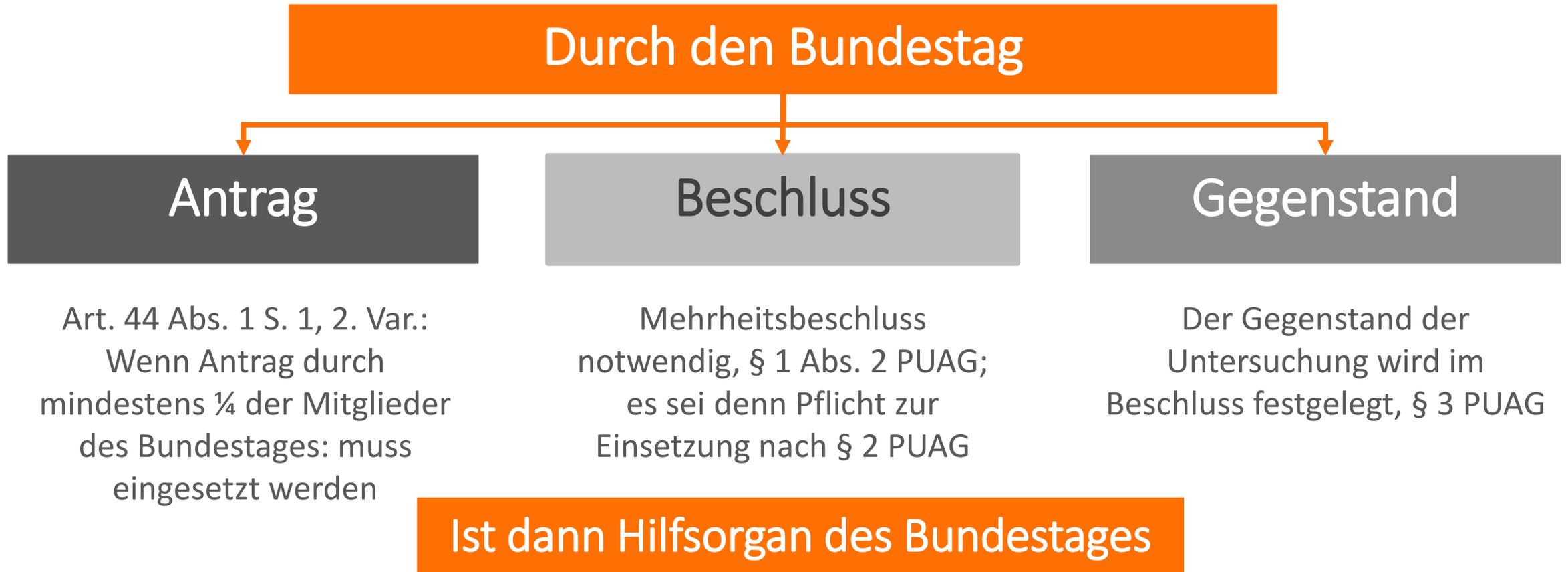
Bundestag

Spricht dem Kanzler nicht mit
„Kanzlermehrheit“ das Vertrauen aus

Bundespräsident

Kann den Bundestag auflösen (auf
Vorschlag des Kanzlers)

▶ Untersuchungsausschuss: Einsetzung



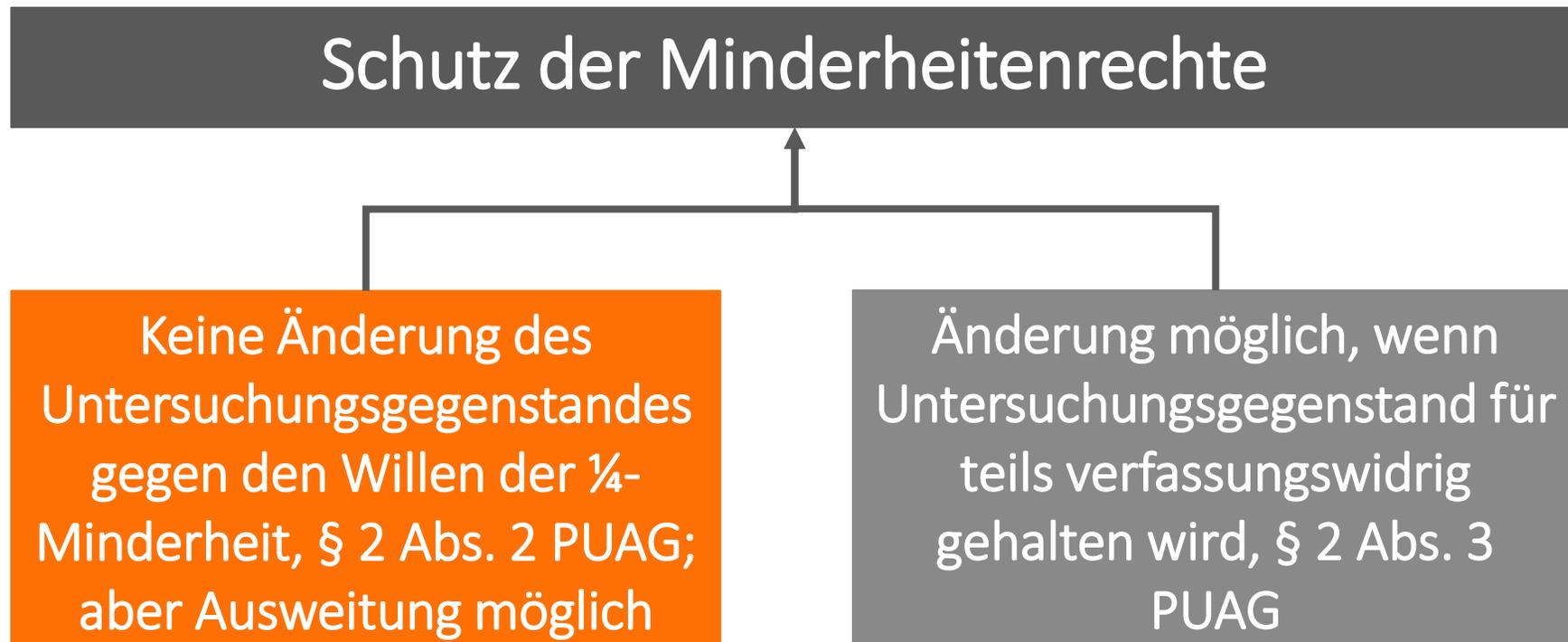
UA-Funktion

Rolle des Parlaments



Ein Untersuchungsausschuss dient
zur Information des Parlaments
und zur Kontrolle der Regierung
durch dieses

▶ Änderung des Untersuchungsgegenstandes



Vorgehen/Verfahren

Beweiserhebung

Art 4 II GG

„sinngemäße“ Anwendung der StPO – es geht nicht um Sanktionierung, sondern Aufklärung und Frage nach der politischen Verantwortung

Beweismittel

§§ 18-31
PUAG

Fast wie im regulären Strafprozess: Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Urkunden/Protokolle. Einen „Angeklagten“ gibt es nicht

Abschlussbericht

§ 33 PUAG

Einvernehmlich, sonst Sondervoten. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben

Crashkurs Staatsrecht

Teil I: Staatsorganisation

3. Gesetzgebung und Bundespräsident

Dr. Thomas Weiler

Gesetzgebungskompetenz

Vorrecht der Länder

Grundsätzlich nach Art. 30 GG,
für Gesetzgebung speziell nach
Art. 70 GG

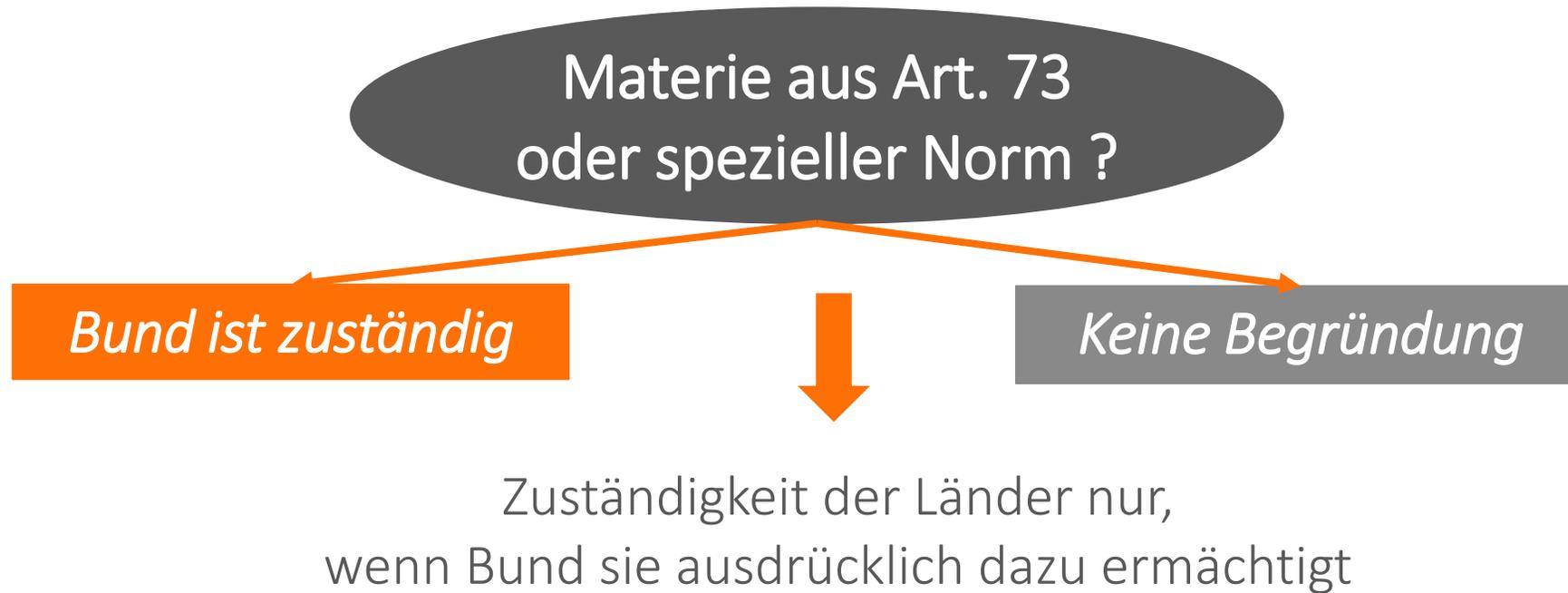
▶ Nach Art. 70 GG Länder, wenn nicht Bund ermächtigt

Geschriebene Zuweisung der
Kompetenz an Bund

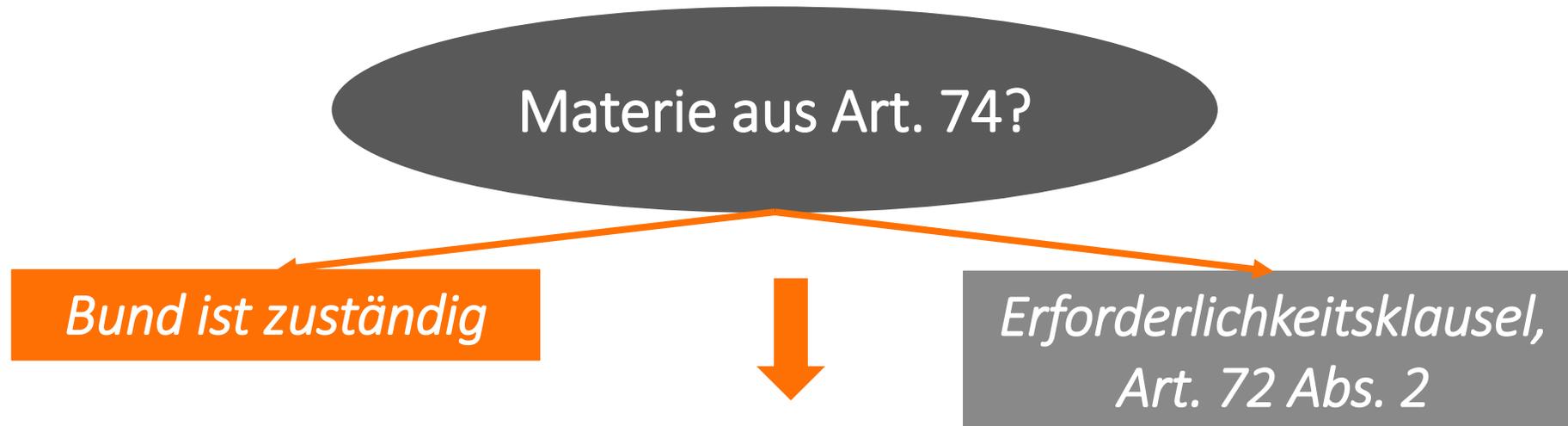
Ausschließliche
Gesetzgebungs-
kompetenz, Art. 71 GG,
für die Bereiche des
Art. 73 GG

Konkurrierende
Gesetzgebung aus Art.
72 GG,
Bereiche des Art. 74 GG

Prüfung



 Prüfung



Beachte: Abweichungskompetenz
der Länder gemäß Art. 72 Abs. 3

Erforderlichkeitsklausel

Begründungspflicht des Bundes

BVerfGE
106, 62

Für spezielle Materien
des Art. 74 Abs. 1
normiert (Aufzählung in
Art. 72 Abs. 2)

Gleichwertige
Lebensverhältnisse oder
Wahrung der Rechts-
/Wirtschaftseinheit;
Gesamtstaatliches
Interesse

 Nicht im GG geregelt

„Kraft Natur der Sache“

Sachverhalt kann vernünftigerweise
nur vom Bund geregelt werden, z.B.
„Tag der Deutschen Einheit“,
Festlegung der Bundeshauptstadt

 Nicht im GG geregelt

„Kraft Sachzusammenhang“

Bund hat die Kompetenz in einem Gebiet, darf damit sinnvollerweise zusammenhängende Gebiete auch regeln, bspw. Parteienrecht => Rundfunkzeiten für Wahlwerbung

 Nicht im GG geregelt

Annexkompetenz

Bund hat Kompetenz für ein Gebiet,
kann ergänzende Fragen regeln, die
für wirksame Durchführung
unerlässlich sind – etwa Luftverkehr
=> Abwehr von Gefahren für diesen

 Art. 50 GG

Mitwirkung der Länder

Bei der Gesetzgebung,
Verwaltung des Bundes und in
EU-Angelegenheiten durch den
Bundesrat

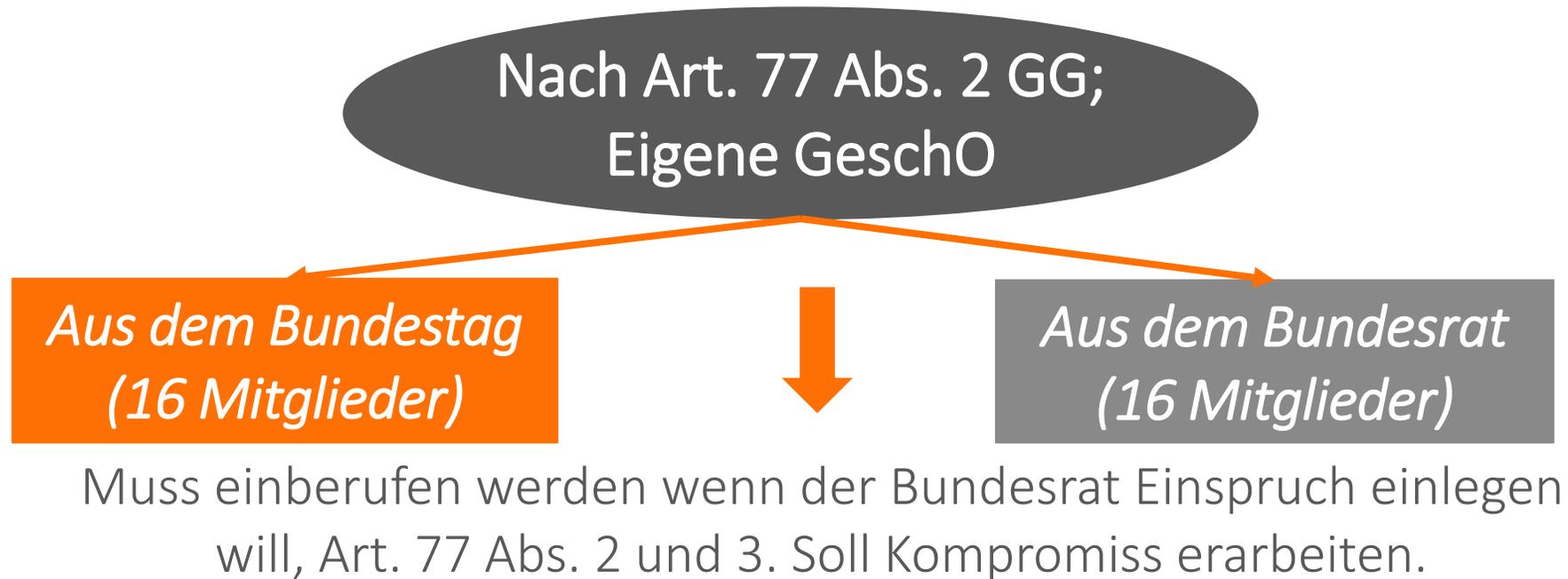


Zwei-Kammer-System

Durch den Bundestag:
Drei Lesungen,
Abstimmung nach Artt.
70-78 GG; GeschO BT

Durch den Bundesrat:
Zustimmung oder kein
Einspruch, Art. 78 GG

Vermittlungsausschuss



Einspruch: Art. 77 Abs. 3 GG

Durch den Bundesrat

Dieser wendet sich gegen ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz – der Einspruch kann jedoch durch den Bundestag überstimmt werden

▶ Abstimmung, Art. 51 GG

Durch Landesvertreter
(Landesregierungen),
Abs. 1

*Stimmenanzahl bemisst sich
nach Bevölkerung, Abs. 2*

*Stimmen können nur einheitlich
abgegeben werden, Abs. 3 S. 2*

Wenn sich die Vertreter eines Landes nicht einigen können
verfallen alle Stimmen dieses Landes



Durch den Bundestag, Art. 77 Abs. 4

Bei Einspruch mit einfacher Mehrheit im BR (35 von 69):
Überstimmung im BT mit Mehrheit der Mitglieder

Einspruch mit 2/3 Mehrheit im BR (46 von 69): **Überstimmung im BT mit 2/3 Mehrheit und Mehrheit der Mitglieder**

▶ Rechtsstaat

Aus Art. 20
Abs. 3 GG (vgl. auch
Art. 23 I und 28 I GG)

Vorrang und Vorbehalt
des Gesetzes



Justizgrundrechte, Art. 101 ff.
GG

Bindung an Recht und Gesetz



▶ Begriff „Gesetz“

Gesetze im
formellen Sinne

Gesetz i.e.S.

Rechtssätze die
von einem
Parlament erlassen
wurden.

Gesetze im
materiellen Sinne

Norm

Alle Rechtssätze
mit abstrakt-
generellem Inhalt

abstrakt

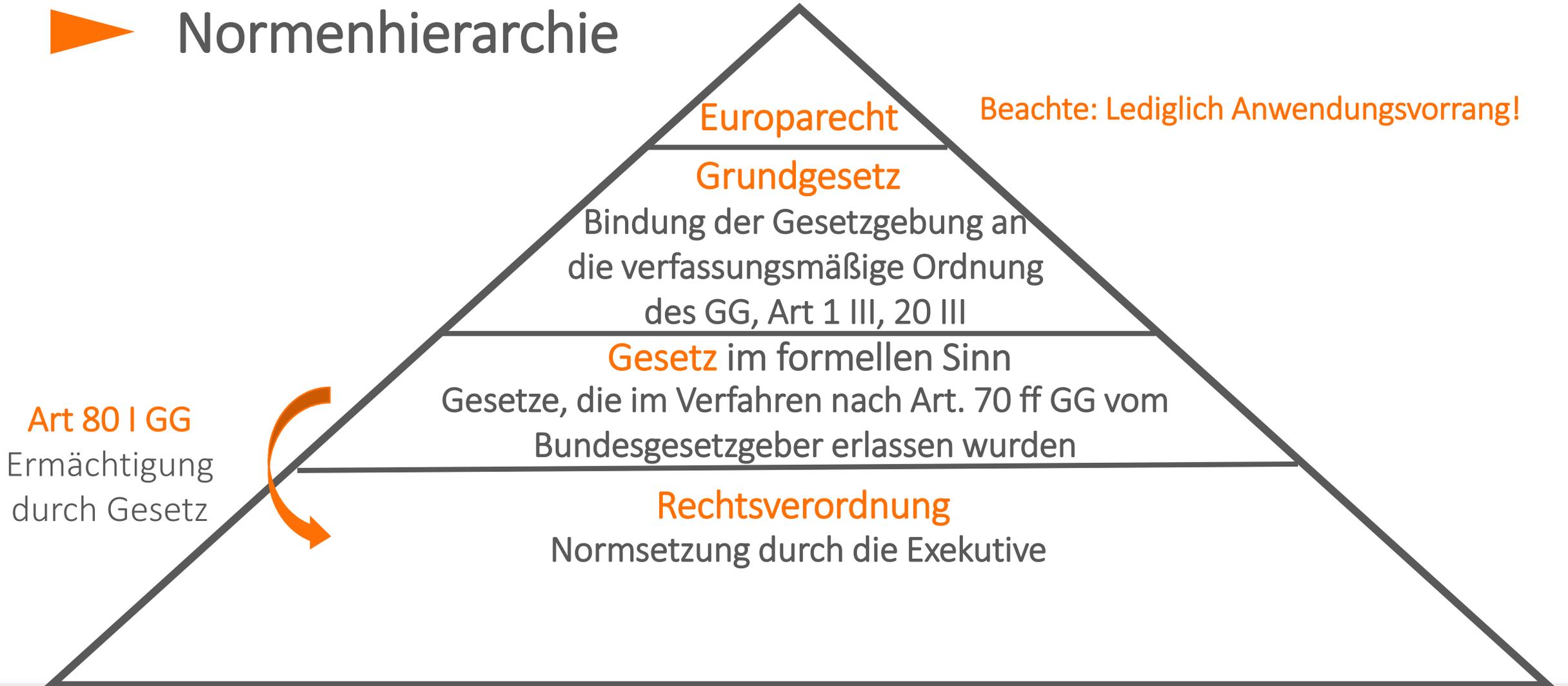
Gilt für eine
unbestimmte
Vielzahl von
Sachverhalten

generell

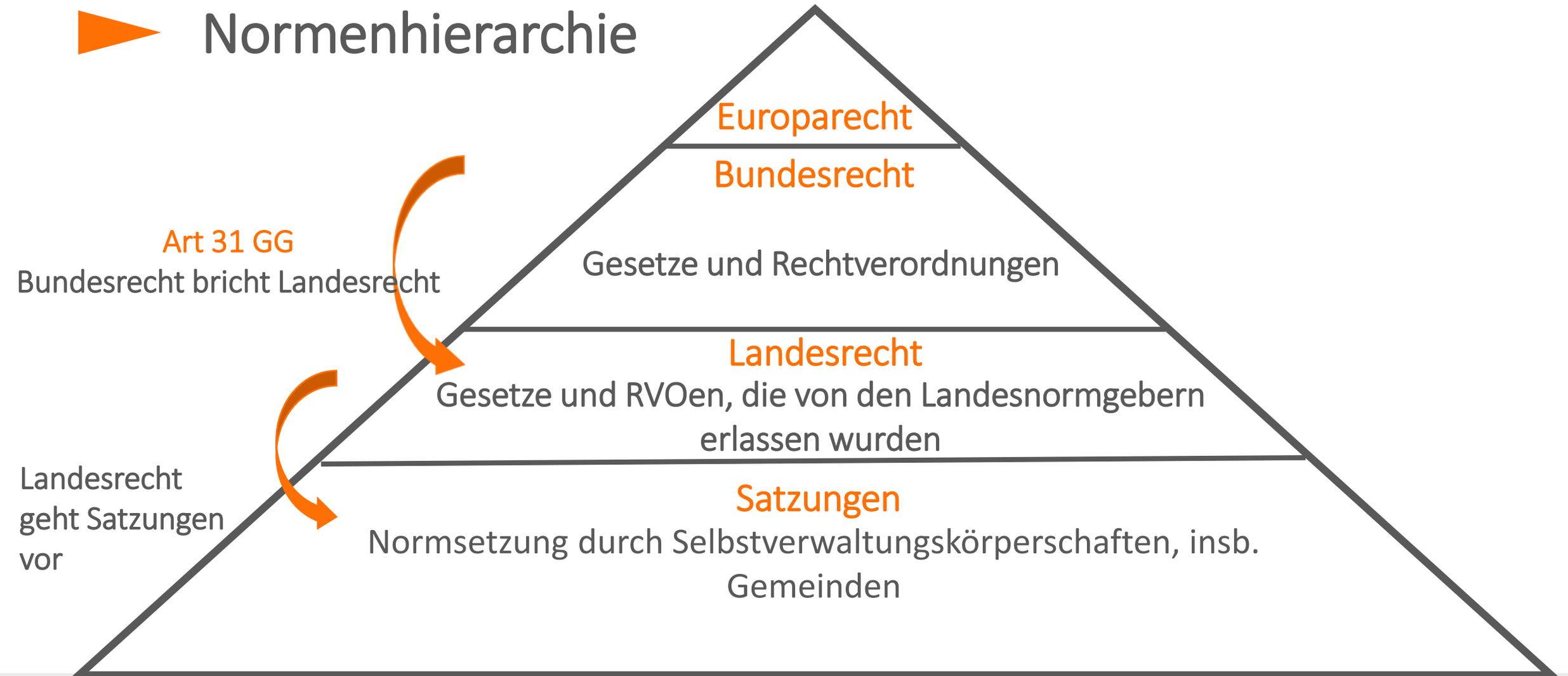
und für eine
unbestimmte Vielzahl
von Personen



▶ Normenhierarchie



▶ Normenhierarchie



▶ Hierarchie

Verdrängung

Bei Gleichwertigkeit

Höherwertig

Später

Spezieller

*Lex superior
deregat legi
inferior*

*Lex posterior
deregat legi priori*

*Lex specialis
deregat legi
generali*

Abwägung der beiden Normen

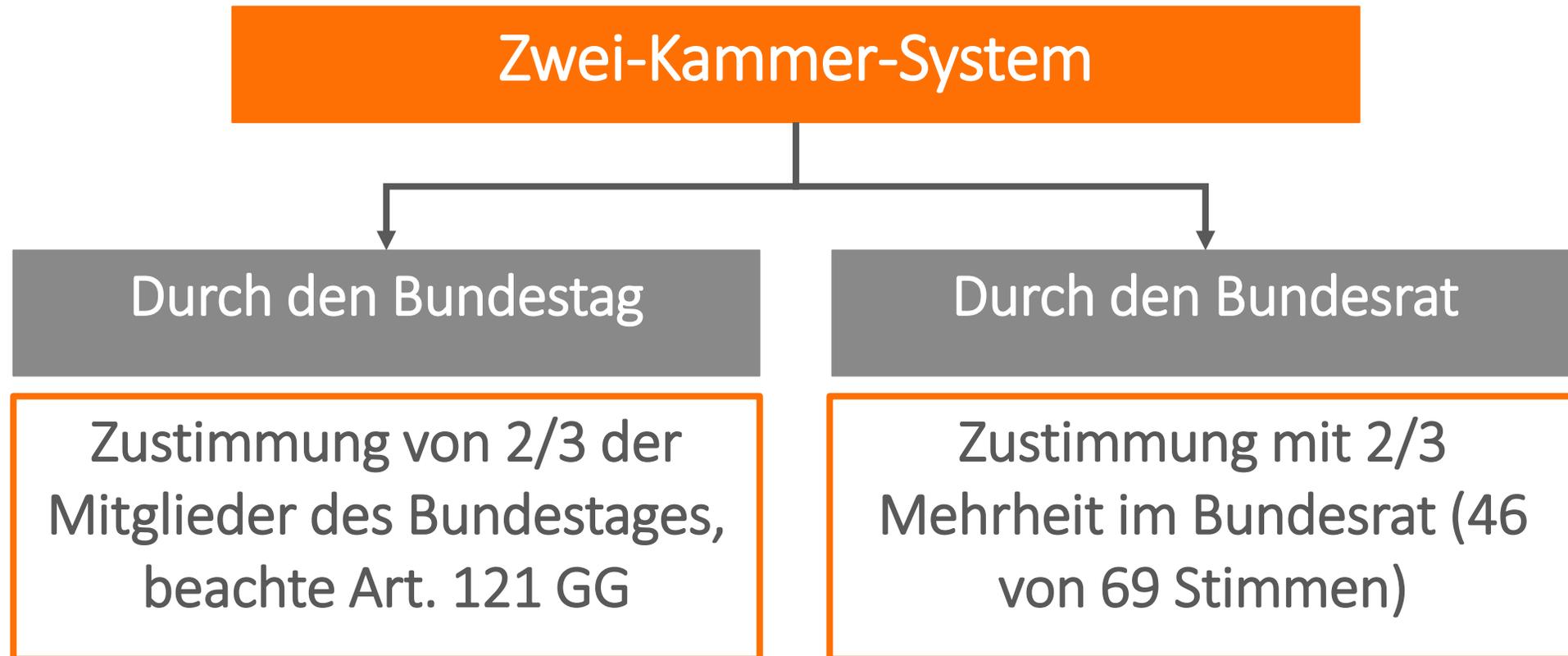
Praktische Konkordanz

Beide Entscheidungen sollen
möglichst gleich zur Geltung
kommen

d.h. die verdrängte Norm gelangt nicht
zur Anwendung, ist ggf. nichtig



▶ GG-Änderung: Doppelte qualifizierte Mehrheit, Art. 79 Abs. 2 GG



Änderung GG: Formalia

Durch Gesetz

Änderung des Wortlauts des
Artikels

Ergänzung des Artikels

Auch möglich: Streichung

▶ Ewigkeitsgarantie, Art. 79 Abs. 3 GG

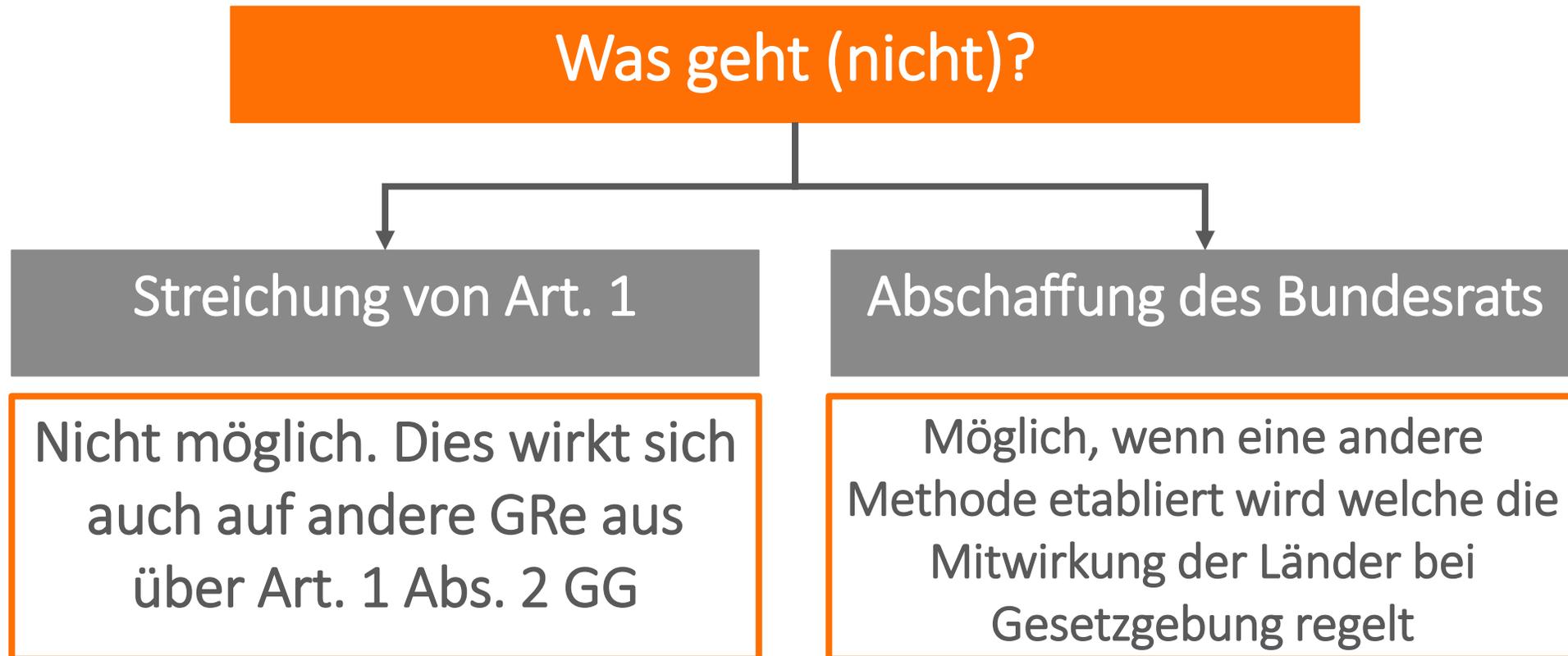
Nicht geändert werden
können:

Aufteilung des Bundes in
Länder, grdsl. Mitwirkung
dieser bei Gesetzgebung

Grundsätze aus
Art. 1 und 20 GG

Wichtig: **Grundsätze** müssen unberührt bleiben,
d.h. kleinere Abweichungen wären möglich.

 Beispiele:



▶ Wie „ewig“ ist die Ewigkeitsgarantie?

Kann diese
„ausgehebelt“
werden?

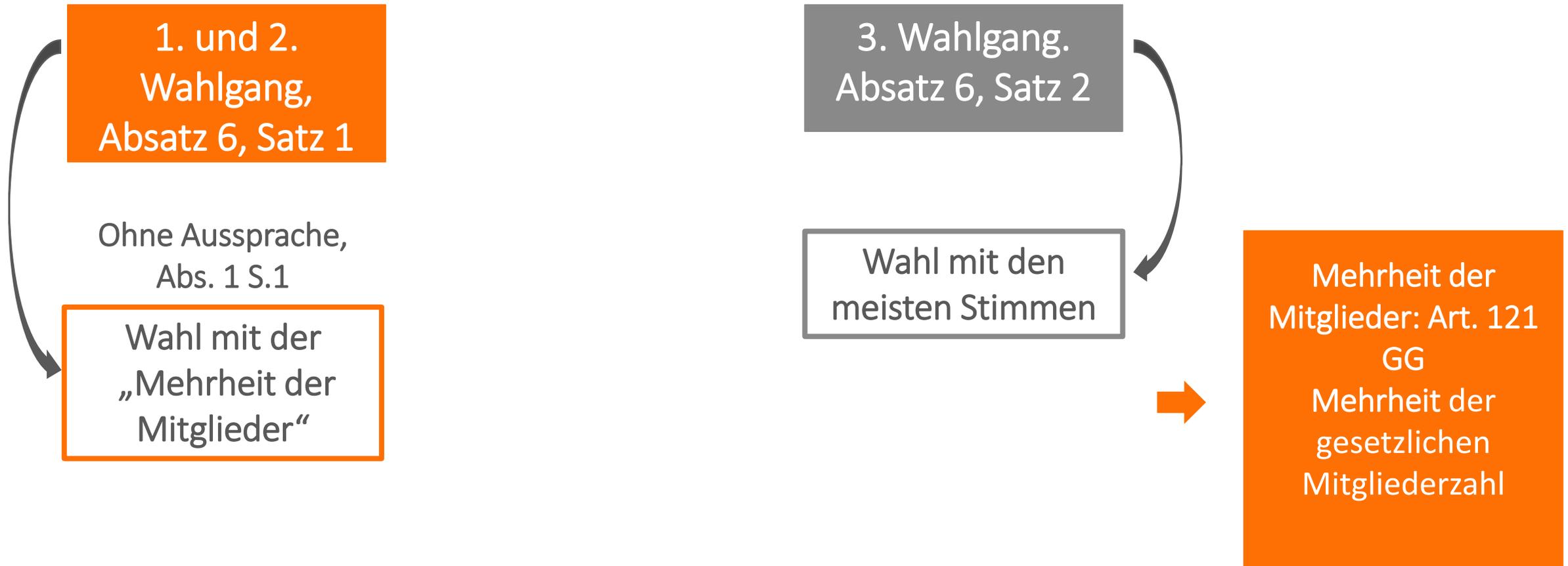
Kann Art. 79 Abs. 3 geändert
werden?

Neue Verfassung gemäß
Art. 146 GG?

Funktionale Interpretation: Art. 79 Abs. 3 GG kann selbst auch nicht geändert werden.
Eine komplett neue Verfassung könnte sich aber hierüber hinwegsetzen.



▶ Präsidentswahl durch die Bundesversammlung, Art. 54 GG

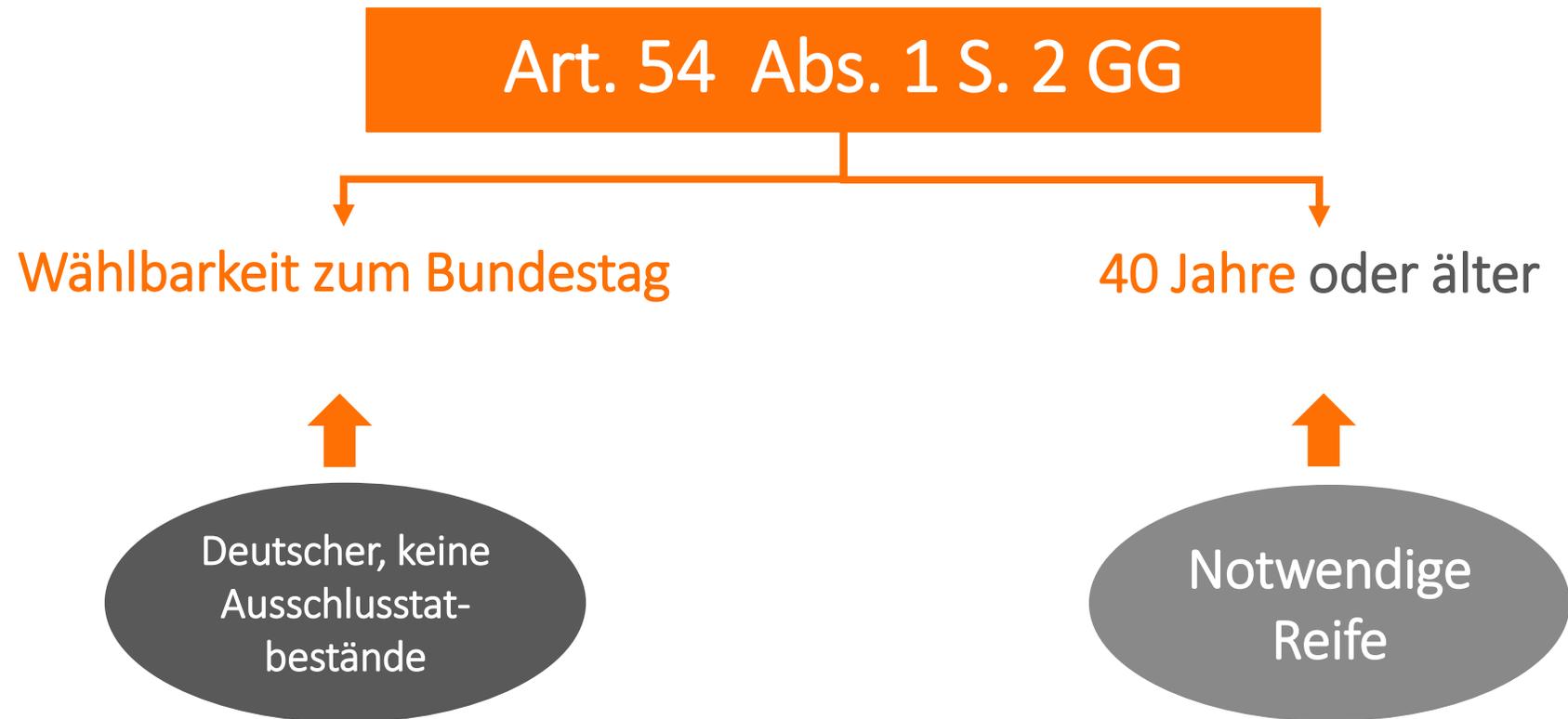




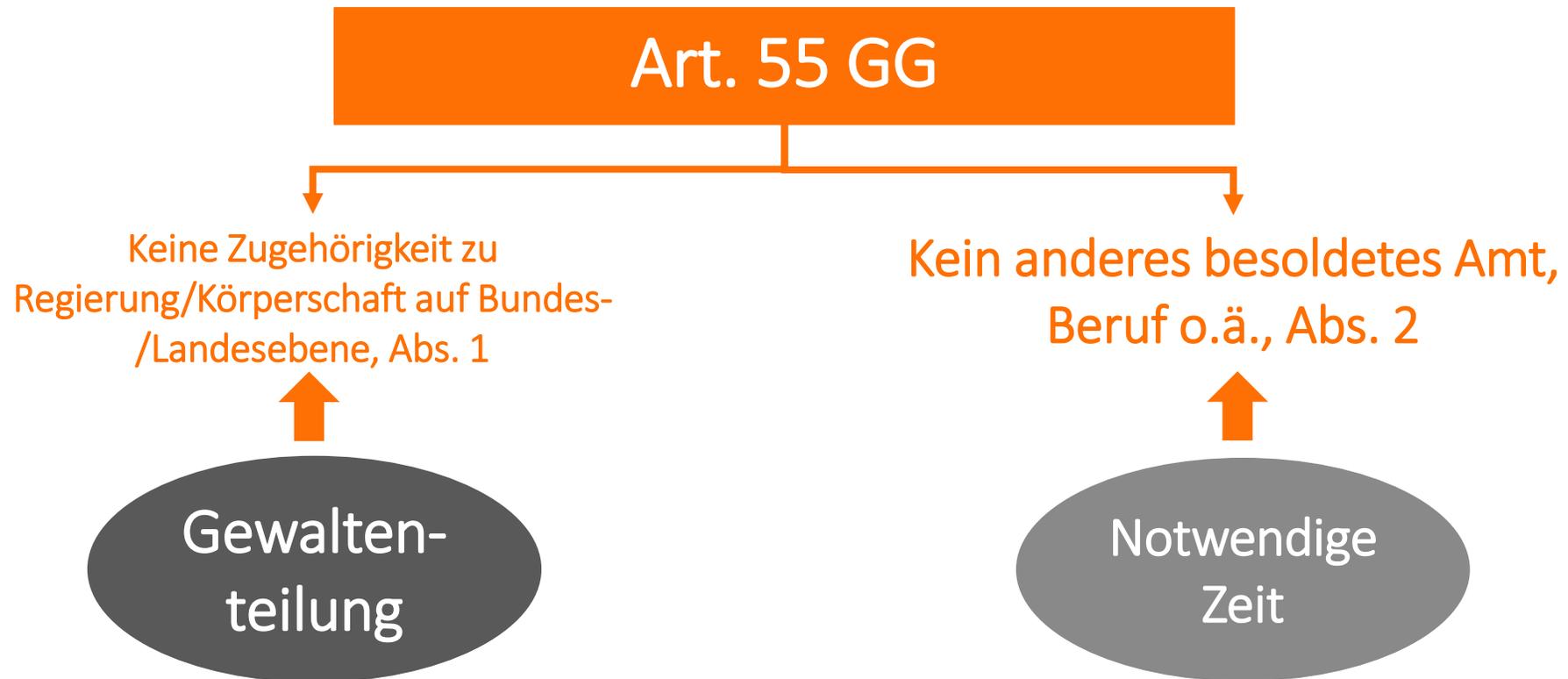
Bundesversammlung, Art. 54 GG

Alle Mitglieder des Bundestages plus
gleiche Anzahl Vertreter aus den
Ländern, Art. 54 Absatz 3

▶ Voraussetzungen



▶ Unvereinbarkeiten





Art. 54 Absatz 2 GG

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; der Bundespräsident kann vorher zurücktreten (vgl. Art 57 GG)

Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig (Satz 2); d.h. es sind zwei mal fünf Jahre oder ein „Aussetzen“ für eine Amtsperiode

Präsidentenanklage, Art. 61 GG

Keine Abwahl möglich

Eine Abwahl des Bundespräsidenten innerhalb der fünfjährigen Amtszeit ist nicht vorgesehen. Es gibt nur die Möglichkeit der Absetzung durch das BVerfG auf Antrag von 2/3 des Bundestages und –rates.

Crashkurs Staatsrecht

Teil I: Staatsorganisation

4. Parteien und Verfahren

Dr. Thomas Weiler

Parteien im GG und PartG:

Art. 21 GG, § 1 PartG

Herausgehobene Stellung der Parteien. Eigene Nennung im Grundgesetz, spezifische Pflichten und Rechte!

▶ Nach Art. 21 Abs. 1 GG und Parteiengesetz

Mitwirkung bei der
politischen Willensbildung

Parteien sind das Scharnier zwischen den Gewählten und den Wählern, sie schlagen die Brücke vom Volk zu den Parlamenten usw.

Ausformuliert im PartG, insbesondere § 1 Abs. 2: politische Bildung, Einflussnahme auf Politik, „lebendige Verbindung zwischen Volk und Staatsorganen“



▶ Das eigentliche „Parteienprivileg“

Verbot gemäß Art. 21 Abs. 2, 4

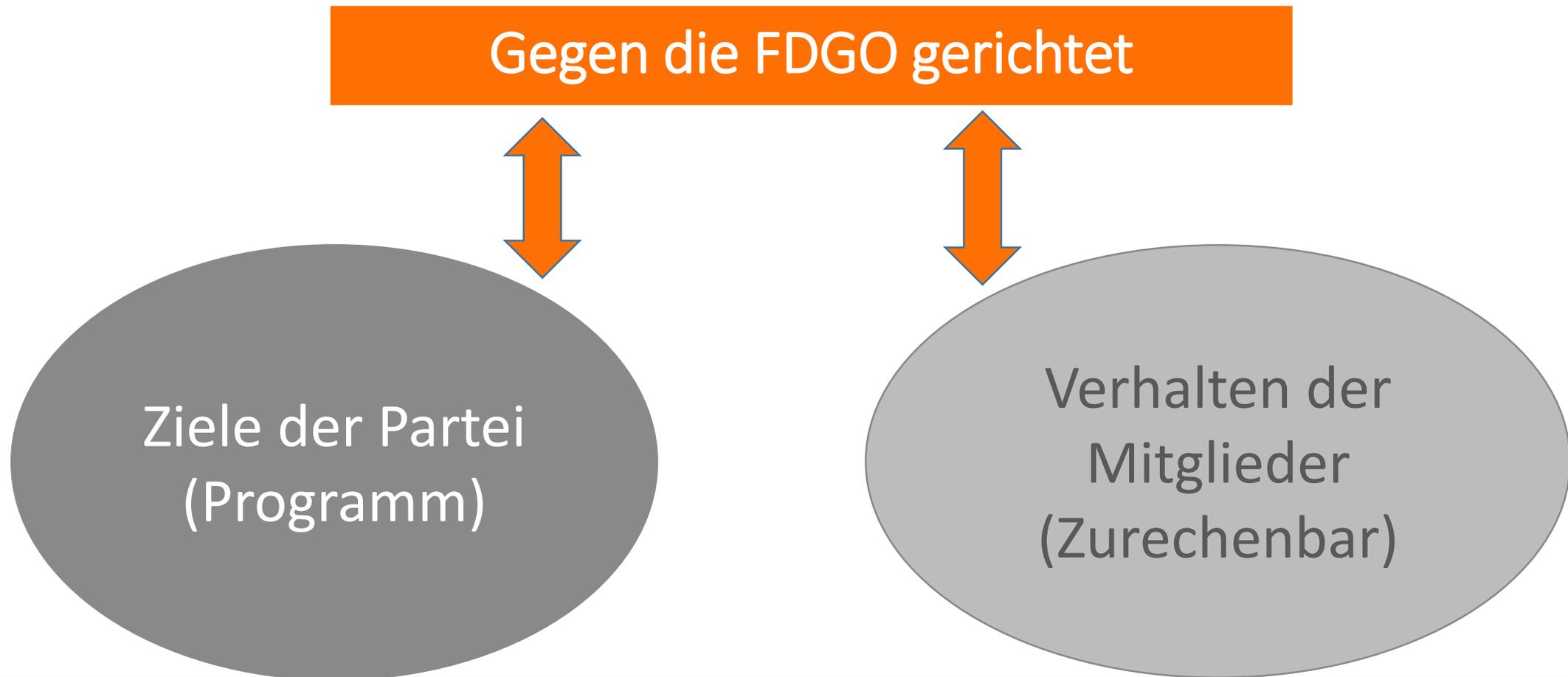
Nur durch das BVerfG

Nur wenn gegen
die FDGO gerichtet

Bis zum Verbot
bleibt Chancen-
gleichheit!

Sehr hohe
Hürde!

 Verbotgrund:



FDGO: Keine Legaldefinition

Durch BVerfG

 Nicht abschließend,
u.a.:

Ausschluss von
Gewalt- und
Willkürherrschaft

Rechtsstaat

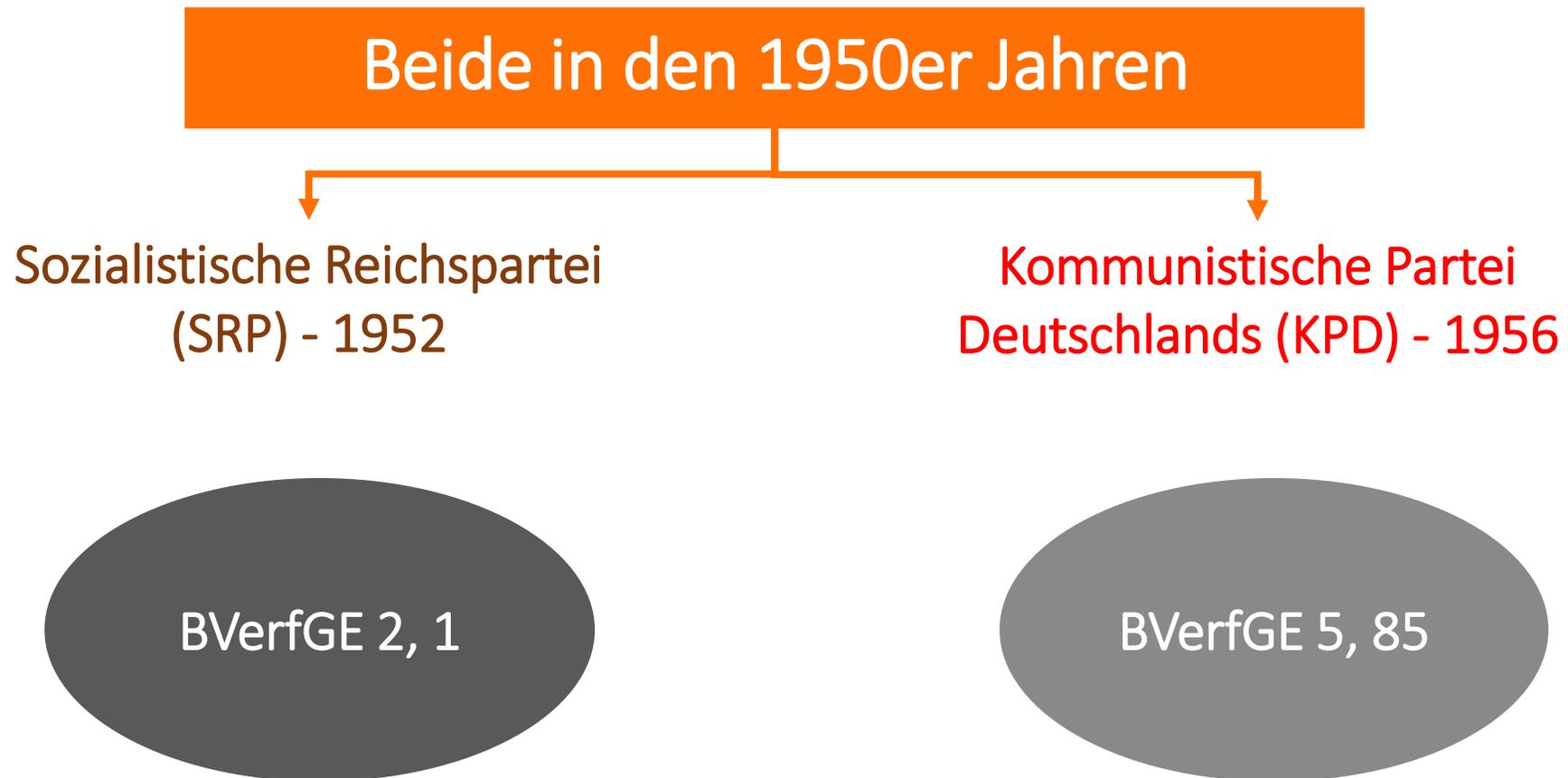
Gewaltenteilung

Recht auf Bildung
und Ausübung
einer Opposition

Selbstbestimmung
des Volkes

Menschenrechte

Lediglich zwei Parteiverbote



Weitere Einschränkung durch BVerfG:

Tatsächliche Gefährdung ?

Bestrebungen allein reichen nicht aus
– die zu verbotende Partei muss ihre
Ziele auch erfolgreich durchsetzen
können („darauf ausgehen“).

▶ Reaktion auf BVerfG-Entscheidungen

Verfahren gegen NPD 2001-3; 2013-7

Parteiverbotsverfahren
scheitert erneut

BverfG, 17.01.
2017 - 2 BvB
1/13

Plan: Ausschluss von der
staatlichen Finanzierung

Neueinführung
von Art. 21
Abs. 3, § 46a
BVerfGG

Wichtige Rolle der Parteien:

Verfassungsrechtliche Position

Da die Parteien verfassungsrechtlich notwendig sind müssen sie auch staatlich finanziert werden. Art. 21 GG regelt diese Finanzierung, ausformuliert in §§ 18-22 PartG.

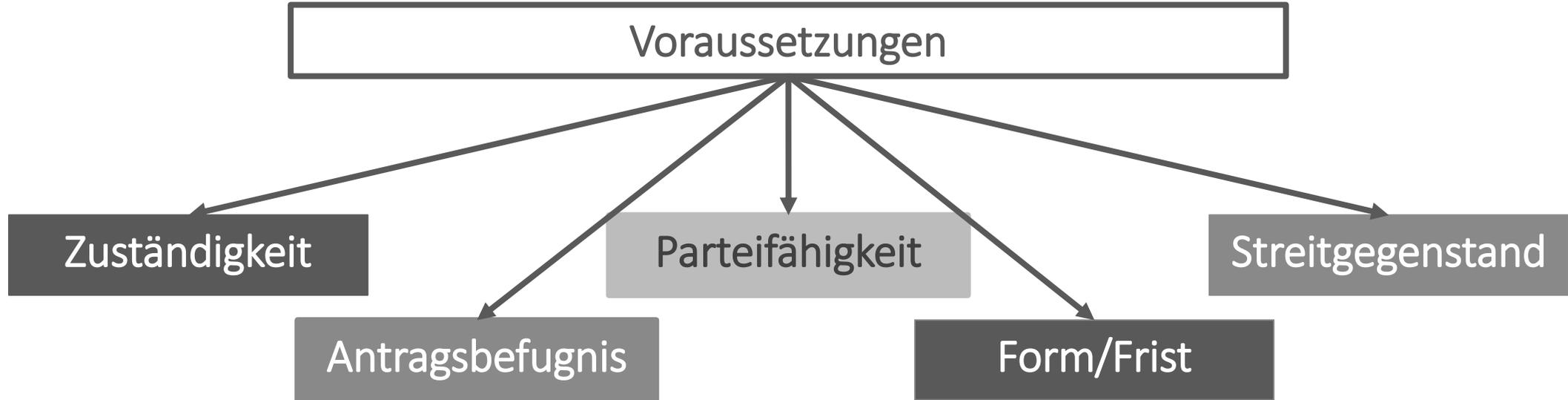
 Finanzierung:

Recht begründet Pflicht

Da Parteien staatliche
Finanzierung erhalten müssen sie
ihre Finanzen offen legen – Art.
21 Abs. 1 S. 4, §§ 23-31 PartG

▶ Organstreit

Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG,
§§ 13 Nr. 5, 23, 63 ff. BVerfGG





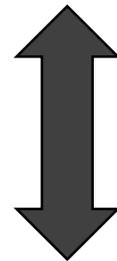
▶ Zuständigkeit/Parteifähigkeit

Die **Zuständigkeit** des BVerfG für das Organstreitverfahren ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG

Parteifähigkeit von Antragsteller und Antragsgegner sind Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG zu entnehmen:
Oberste Bundesorgane und (gleichgestellte) „andere Beteiligte“, die im GG oder den GeschO oberster Bundesorgane eigene Rechte haben – z.B. Fraktionen im Bundestag, Bundestagspräsident, Bundeskanzler, Bundesminister, ggf. einzelnes MdB, Parteien

Streitgegenstand

§ 64 Abs. 1 BVerfGG: Maßnahme oder Unterlassung



die den Antragsteller in seinen Rechten und Pflichten aus dem Grundgesetz verletzt oder unmittelbar gefährdet.
Diese Maßnahme oder Unterlassung muss rechtserheblich sein
(*BVerfGE* 60, 374, 381).



▶ Streitgegenstand - Beispiele

Erlass/Unterlassen
eines Gesetzes

BVerfGE 73, 40, 65 –
Nicht jedoch bloße
Gesetzesentwürfe,
vorbereitende
Handlungen

Besetzung von
Ausschüssen

Aber nicht etwa eine
Antwort in einer
Fragestunde,
Rüge durch den
Bundestags-
präsidenten

Nichtgewährung des
Fraktionsstatus

Verwehrt der
Gruppierung die
Rechte als Fraktion

Beispiele –
insgesamt viele
Varianten!

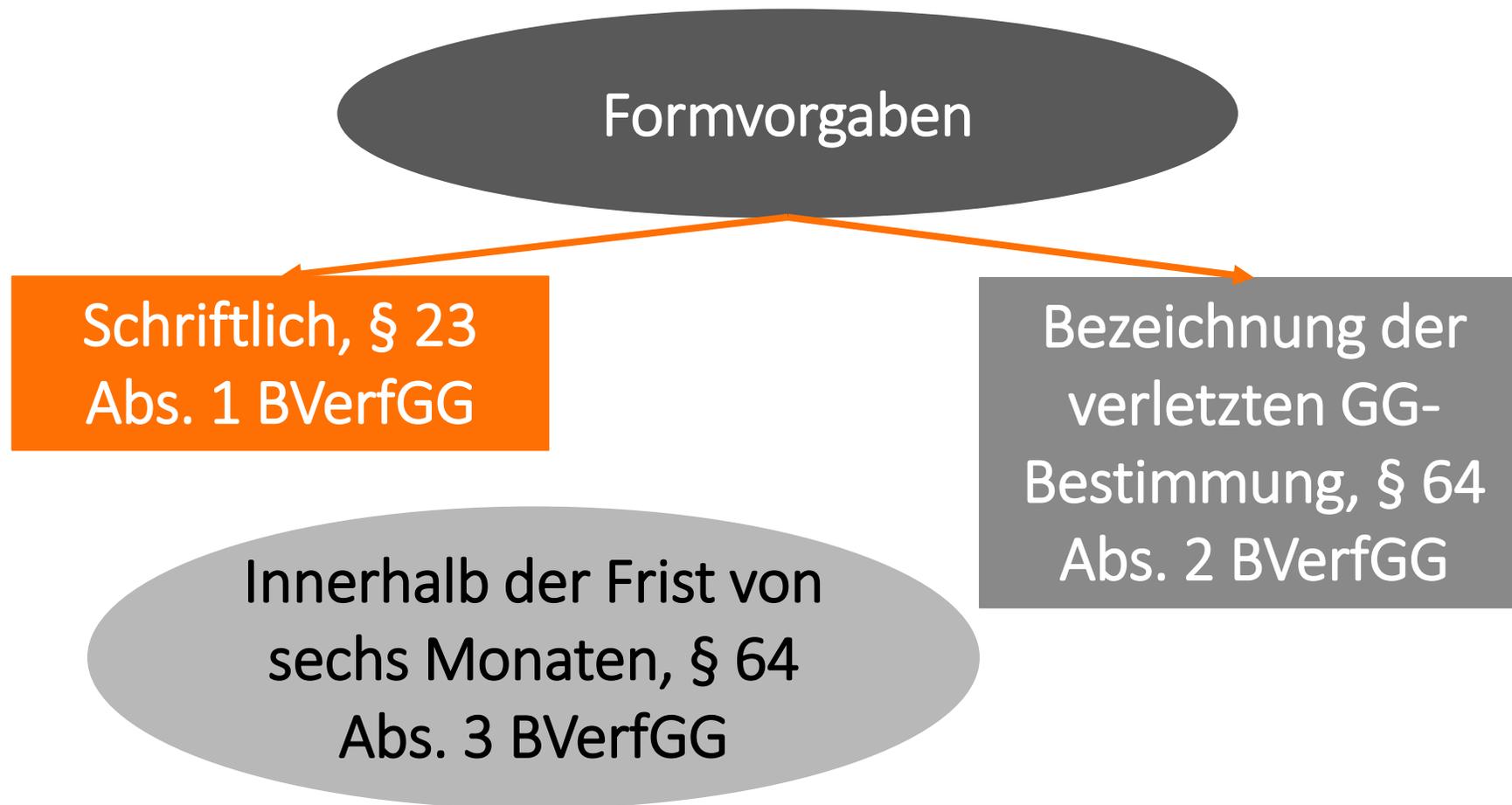


▶ Antragsbefugnis

§ 64 Abs. 1 BVerfGG: Geltendmachung der Verletzung von Rechten und Pflichten, die durch das Grundgesetz übertragen sind

Der Antragsteller muss geltend machen, durch die angegriffene Maßnahme in seinen verfassungsrechtlichen Rechten und Pflichten oder in denjenigen des Organs, dem er angehört, verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

 Form/Frist



▶ Abstrakte Normenkontrolle

Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG,
§§ 13 Nr. 6, 23, 76 ff. BVerfGG

Voraussetzungen

```
graph TD; A[Voraussetzungen] --> B[Antragsberechtigung]; A --> C[Antragsgrund]; A --> D[Besonderes Klarstellungsinteresse]; A --> E[Antragsgegenstand];
```

Antragsberechtigung

Antragsgrund

Besonderes
Klarstellungsinteresse

Antragsgegenstand



▶ Antragsberechtigung/Antragsgegenstand

Die **Antragsberechtigten** sind in § 76 BVerfGG abschließend genannt: Die Bundesregierung, jede Landesregierung, $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Bundestages. Es gibt keinen Antragsgegner (nicht-kontradiktorisches Verfahren)

Antragsgegenstand kann jede Rechtsnorm des Bundes oder eines Landes jeglicher Rangstufe (formelles Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) sein. Grundsätzlich muss es sich bei der zu prüfenden Norm um **bestehendes, geltendes Recht** handeln, es reicht wenn diese verkündet ist (also ggf. auch vor In-Kraft-Treten).



▶ Antragsgrund

Zulässiger Antragsgrund sind lt. GG Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Vereinbarkeit des Prüfungsgegenstandes mit höherrangigem Recht (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG); gemäß BVerfGG die Überzeugung von der Nichtigkeit der Norm (§ 76 BVerfGG).

Die niederrangige Norm muss verfassungsgemäß interpretiert werden, d.h. Zweifel reichen aus (*BVerfGE* 96, 133, 137).



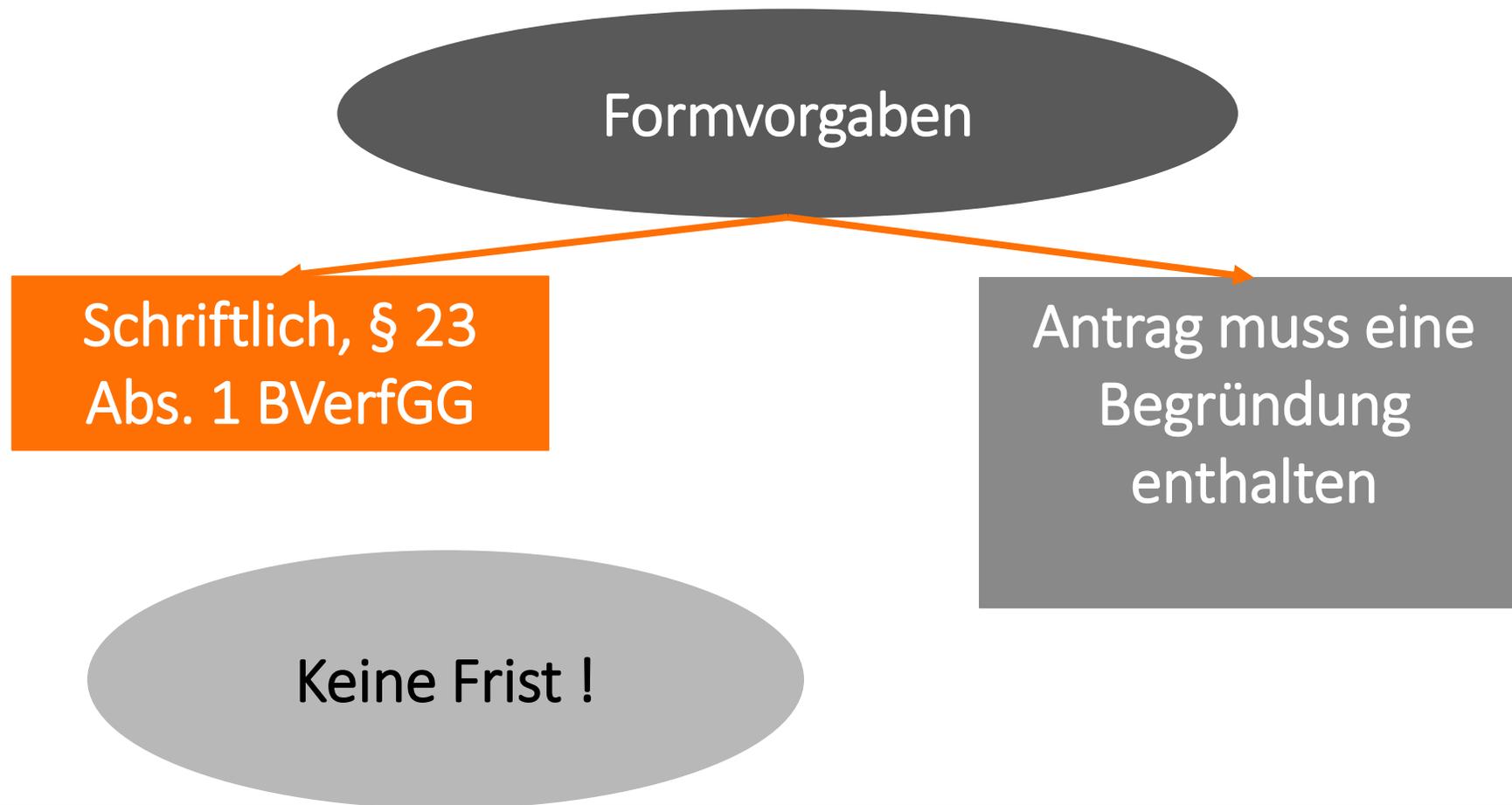
▶ Besonderes Klarstellungsinteresse

Das BVerfG verlangt jedoch als ungeschriebene Voraussetzung ein „besonderes objektives Interesse an der Klarstellung der Geltung“ der Norm.

Ein solches Interesse wird bei einem Antrag auf Normverwerfung (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG) als gegeben angesehen, wenn der Antragsteller von der Nichtigkeit „überzeugt“ ist. Im Falle eines Antrags auf Normbestätigung (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG) wird verlangt, dass eine zuständige Stelle die fragliche Norm tatsächlich nicht angewendet hat.

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nicht notwendig, der Antragsteller muss also nicht betroffen sein. Es handelt sich um eine Möglichkeit etwas klarzustellen.

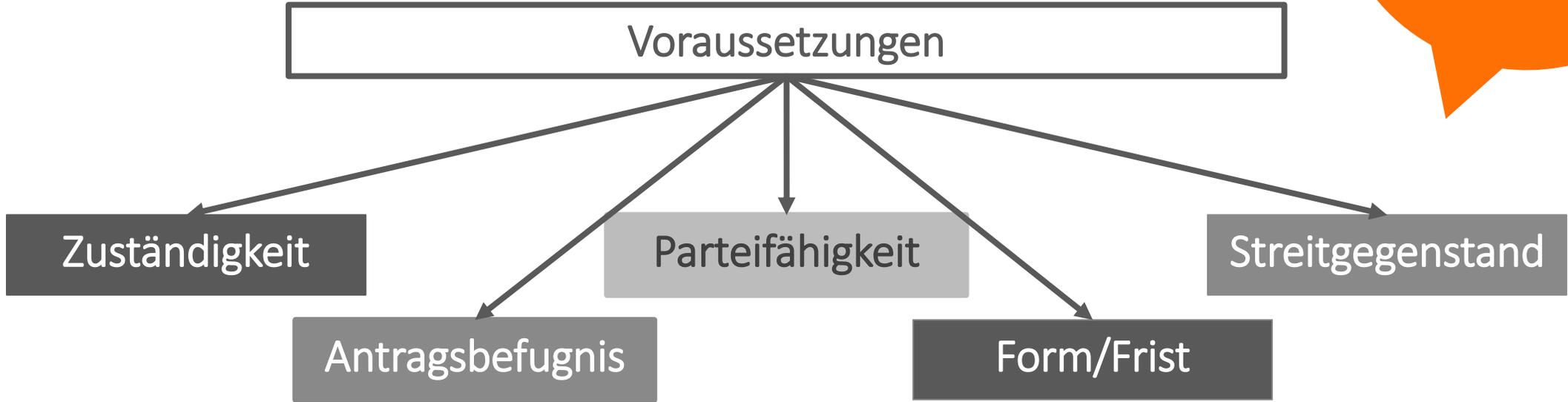
 Form/Frist



▶ Bund-Länder Streit

Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG,
§§ 13 Nr. 7, 23, 68 ff. BVerfGG

Reihenfolge
nicht
zwingend!



Zuständigkeit/Parteifähigkeit

Die **Zuständigkeit** des BVerfG für den Bund-Länder Streit ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 3 GG, § 13 Nr. 7 BVerfGG

Parteifähigkeit von Antragsteller und Antragsgegner sind § 68

BVerfGG zu entnehmen:

Für den Bund: Die Bundesregierung

Für das Land: jeweilige Landesregierung

Streitgegenstand

Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG

Bund



Land

Rechte und Pflichten von Bund und Ländern, insbesondere:
Streitigkeiten über die Ausführung von Bundesrecht (*durch die Länder*) oder bei Ausübung der Bundesaufsicht



▶ Antragsbefugnis

§ 69 BVerfGG verweist auf § 64 BVerfGG:
Geltendmachung der Verletzung von Rechten und
Pflichten, die durch das Grundgesetz übertragen sind

Der Antragsteller muss geltend machen, durch die angegriffene Maßnahme in seinen verfassungsrechtlichen Rechten und Pflichten oder in denjenigen des Organs, dem er angehört, verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.



▶ Form/Frist

